

Ausgabe
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt	Seite
	I <i>Mitteilungen</i>	
	Gerichtshof	
	GERICHTSHOF	
2001/C 95/01	Urteil des Gerichtshofes (Fünfte Kammer) vom 23. November 2000 in der Rechtssache C-421/98: Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen Königreich Spanien (Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Artikel 2 und 10 der Richtlinie 85/384/EWG — Beschränkungen der Ausübung der Tätigkeit eines Architekten entsprechend der Definition des Berufes im Ursprungsmitgliedstaat des Befähigungsnachweises)	1
2001/C 95/02	Urteil des Gerichtshofes (Fünfte Kammer) vom 30. November 2000 in der Rechtssache C-195/98 (Vorabentscheidungsersuchen des Obersten: Österreichischer Gewerkschaftsbund, Gewerkschaft öffentlicher Dienst gegen Republik Österreich (Artikel 177 EG-Vertrag (jetzt Artikel 234 EG) — Begriff „Gericht eines Mitgliedstaats“ — Freizügigkeit — Gleichbehandlung — Beförderung nach dem Dienstalter — Teilweise Laufbahn im Ausland)	2
2001/C 95/03	Urteil des Gerichtshofes (Dritte Kammer) vom 30. November 2000 in der Rechtssache C-384/99: Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen Königreich Belgien (Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Telekommunikation — Zusammenschaltung der Netze — Interoperabilität von Diensten — Bereitstellung eines Universaldienstes)	2
2001/C 95/04	Urteil des Gerichtshofes (Sechste Kammer) vom 7. Dezember 2000 in der Rechtssache C-324/98 (Vorabentscheidungsersuchen des Bundesvergabeamts): Telaustria Verlags GmbH, Telefonadress GmbH gegen Telekom Austria AG, früher Post & Telekom Austria AG (Öffentliche Dienstleistungsaufträge — Richtlinie 92/50/EWG — Öffentliche Dienstleistungsaufträge im Telekommunikationssektor — Richtlinie 93/38/EWG — Öffentliche Dienstleistungskonzession)	3

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt (Fortsetzung)	Seite
2001/C 95/05	Beschluss des Gerichtshofes (Zweite Kammer) vom 19. September 2000 in der Rechtssache C-89/00 (Vorabentscheidungsersuchen des Verwaltungsgerichts Berlin): Bülent Bicakci u. a. gegen Land Berlin (Artikel 104 § 3 der Verfahrensordnung — Übereinstimmende Frage)	4
2001/C 95/06	Rechtssache C-33/01: Klage der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen die Hellenische Republik, eingereicht am 24. Januar 2001	4
2001/C 95/07	Rechtssache C-18/01: Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt vom Kilpailuneuvosto mit Beschluss vom 14. Dezember 2000 in dem bei ihm anhängigen Rechtsstreit Arkkitehtuuritoimisto Riitta Korhonen Oy, Arkkitehtuuritoimisto Pentti Toivanen Oy und Rakennuttajatoimisto Vilho Tervomaa gegen Varkauden Taitotalo	5
2001/C 95/08	Rechtssache C-40/01: Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt durch Urteil des Hoge Raad der Niederlanden vom 26. Januar 2001 in Sachen: Ansul B.V. gegen Ajax Brandbeveiliging B.V.	5
2001/C 95/09	Rechtssache C-43/01 P: Rechtsmittel des Sandro Cognigni gegen den Beschluss des Gerichts erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften (Erste Kammer) vom 30. November 2000 in der Rechtssache T-314/00, Sandro Cognigni gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingelegt am 1. Februar 2001	5
2001/C 95/10	Rechtssache C-48/01: Klage der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen Irland, eingereicht am 5. Februar 2001	6
2001/C 95/11	Rechtssache C-50/01: Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt durch Beschluss des Tribunale Siena vom 26. Januar 2001 in der Rechtssache Milena Castellani gegen Istituto Nazionale della Previdenza Sociale (INPS)	6
2001/C 95/12	Rechtssache C-56/01: Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt durch Urteil des Tribunal des affaires de sécurité sociale Nanterre vom 23. November 2000 in der Rechtsstreit Patricia Inizan gegen Caisse primaire d'assurance maladie des Hauts de Seine	7
GERICHT ERSTER INSTANZ		
2001/C 95/13	Urteil des Gerichts erster Instanz vom 26. Oktober 2000 in der Rechtssache T-41/96, Bayer AG gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Wettbewerb — Paralleleinführen — Artikel 85 Absatz 1 EG-Vertrag (jetzt Artikel 81 Absatz 1 EG) — Begriff der Vereinbarung zwischen Unternehmen — Beweis für das Vorliegen einer Vereinbarung — Arzneimittelmarkt)	8
2001/C 95/14	Urteil des Gerichts erster Instanz vom 8. November 2000 in der Rechtssache T-175/97: Bernard Bareyt u. a. gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Beamte — Bedienstete auf Zeit — Vergütung — Verwendung in einem Drittstaat — Anpassung der Berichtigungskoeffizienten — Rückwirkung — Wiedereinziehung des zu viel gezahlten Betrages)	8

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt (Fortsetzung)	Seite
2001/C 95/15	Urteil des Gerichts erster Instanz vom 29. November 2000 in der Rechtssache T-213/97, Komitee der Baumwoll- und verwandten Textilindustrien der Europäischen Union (Eurocoton) u. a. gegen Rat der Europäischen Union („Dumping — Nichteinführung eines endgültigen Antidumpingzolls durch den Rat — Nichtigkeitsklage — Anfechtbarer Rechtsakt — Schadensersatzklage“)	9
2001/C 95/16	Urteil des Gerichts erster Instanz vom 8. November 2000 in der Rechtssache T-158/98: Bernard Bareyt u. a. gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Beamte — Bedienstete auf Zeit — Verwendung in einem Drittstaat — Vergütung — Festsetzung eines spezifischen Berichtigungskoeffizienten für die Stadt Naka (Japan) — Rückwirkung — Wiedereinziehung des zu viel gezahlten Betrages)	9
2001/C 95/17	Urteil des Gerichts erster Instanz vom 8. November 2000 in der Rechtssache T-210/98: E gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Beamte — Zulage für unterhaltsberechtigter Kinder — Doppelte Zulage für geistig oder körperlich behinderte Kinder — Aussetzung — Rückforderung zuviel gezahlter Beträge)	10
2001/C 95/18	Urteil des Gerichts erster Instanz vom 26. Oktober 2000 in den verbundenen Rechtssachen T-83/99, T-84/99 und T-85/99: Carlo Ripa di Meana u. a. gegen Europäisches Parlament (Abgeordnete des Europäischen Parlaments — Vorläufige Ruhegehaltsregelung — Frist für die Antragstellung — Kenntniserlangung — Zulässigkeit)	10
2001/C 95/19	Urteil des Gerichts erster Instanz vom 26. Oktober 2000 in der Rechtssache T-138/99: Luc Verheyden gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Beamte — Vorherige Verwaltungsbeschwerde — Fristen — Neue Tatsache — Beförderung — Abwägung der Verdienste)	11
2001/C 95/20	Urteil des Gerichts erster Instanz vom 21. November 2000 in der Rechtssache T-214/99: Manuel Tomás Carrasco Benítez gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Beamte — Einstellung — Zugang zu internen Auswahlverfahren — Ausschreibung eines Auswahlverfahrens — Voraussetzung in Bezug auf das Dienstalter — Berufserfahrung des Bewerbers)	11
2001/C 95/21	Urteil des Gerichts erster Instanz vom 12. Dezember 2000 in der Rechtssache T-11/00, Michel Hautem gegen Europäische Investitionsbank (Beamte — Entfernung aus dem Dienst — Nichtdurchführung eines Nichtigkeitsurteils — Artikel 233 EG — Außervertragliche Haftung der Gemeinschaft — Immaterieller Schaden — Schadensersatz)	11
2001/C 95/22	Urteil des Gerichts erster Instanz vom 15. November 2000 in der Rechtssache T-20/00: Ivo Camacho-Fernandes gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Beamte — Berufskrankheit — Gefährdung durch Asbest und andere Stoffe — Fehlerhaftigkeit des Gutachtens des Arzteausschusses — Versäumnisverfahren)	12
2001/C 95/23	Urteil des Gerichts erster Instanz vom 21. November 2000 in der Rechtssache T-23/00, A gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Beamte — Strafrechtliche Verurteilung durch ein nationales Gericht — Disziplinarverfahren — Entfernung aus dem Dienst)	12



<u>Informationsnummer</u>	Inhalt (Fortsetzung)	Seite
2001/C 95/24	Beschluss des Gerichts erster Instanz vom 17. November 2000 in der Rechtssache T-200/99, Alberto Martinelli gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Beamte — Fehlen einer Beurteilung — Schadensersatzklage — Zulässigkeit — Nicht fristgerecht angefochtene stillschweigende Ablehnung eines Antrags — Bestätigende ausdrückliche Ablehnung — Schaden)	13
2001/C 95/25	Beschluss des Gerichts erster Instanz vom 24. Oktober 2000 in der Rechtssache T-27/00, Personalvertretung der Europäischen Zentralbank u. a. gegen Europäische Zentralbank (EZB) (Personal der Europäischen Zentralbank — Rundverfügung — Klagefrist — Unzulässigkeit)	13
2001/C 95/26	Beschluss des Präsidenten des Gerichts erster Instanz vom 19. Oktober 2000 in der Rechtssache T-141/00, Laboratoires pharmaceutiques Trenker SA gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes — Rücknahme der Zulassung von Humanarzneimitteln, die den Stoff „Amfepramon“ enthalten — Richtlinie 75/319/EWG — Dringlichkeit — Interessenabwägung)	13
2001/C 95/27	Beschluss des Gerichts erster Instanz vom 15. November 2000 in der Rechtssache T-157/00, Nicole Robert gegen Europäisches Parlament (Beamte — Vorherige Verwaltungsbeschwerde — Fristen — Vor der Zurückweisung der Beschwerde erhobene Klage — Unzulässigkeit)	14
2001/C 95/28	Rechtssache T-381/00: Klage des Franz-Martin Wasmeier gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 20. Dezember 2000	14
2001/C 95/29	Rechtssache T-389/00: Klage der Campina Melkunie B.V. gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 27. Dezember 2000	15
2001/C 95/30	Rechtssache T-2/01: Klage der Vereniging Nederlandse Cementindustrie (VNC) gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 4. Januar 2001 ..	15
2001/C 95/31	Rechtssache T-3/01: Klage der Eerste Nederlandse Cement Industrie (ENCI) gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 4. Januar 2001	16
2001/C 95/32	Rechtssache T-5/01: Klage des Istituto Nazionale Istruzione Professionale Agricola — I.N.I.P.A. u. a. gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 4. Januar 2001	16
2001/C 95/33	Rechtssache T-7/01: Klage des Norman Pyres gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 12. Januar 2001	17
2001/C 95/34	Rechtssache T-9/01: Klage des Herrn Michael Becker gegen den Europäischen Rechnungshof, eingereicht am 19. Januar 2001	17
2001/C 95/35	Rechtssache T-11/01: Klage der Catherine Mascetti gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 22. Januar 2001	18
2001/C 95/36	Rechtssache T-12/01: Klage der Cristina Ascatisno Battistella gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 22. Januar 2001	19
2001/C 95/37	Rechtssache T-13/01: Klage des Daniele Riva gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 22. Januar 2001	19

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt (Fortsetzung)	Seite
2001/C 95/38	Rechtssache T-14/01: Klage des Fiorenzo Rizzello gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 22. Januar 2001	19
2001/C 95/39	Rechtssache T-15/01: Klage des Stefano Benini gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 22. Januar 2001	20
2001/C 95/40	Rechtssache T-17/01: Klage des Georgios Rounis gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 24. Januar 2001	20
2001/C 95/41	Rechtssache T-23/01: Klage des Eugene Emile Marie Kimman gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 26. Januar 2001	21
2001/C 95/42	Rechtssache T-24/01: Klage der Claire Staelen gegen das Europäische Parlament und den Rat der Europäischen Union, eingereicht am 30. Januar 2001	21
2001/C 95/43	Streichung der Rechtssache T-19/00	22
2001/C 95/44	Streichung der Rechtssache T-72/00	22
2001/C 95/45	Streichung der Rechtssache T-143/00	22
2001/C 95/46	Streichung der Rechtssache T-237/00 R	22

I

(Mitteilungen)

GERICHTSHOF

GERICHTSHOF

URTEIL DES GERICHTSHOFES

(Fünfte Kammer)

vom 23. November 2000

in der Rechtssache C-421/98: Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen Königreich Spanien⁽¹⁾**(Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Artikel 2 und 10 der Richtlinie 85/384/EWG — Beschränkungen der Ausübung der Tätigkeit eines Architekten entsprechend der Definition des Berufes im Ursprungsmitgliedstaat des Befähigungsnachweises)**

(2001/C 95/01)

(Verfahrenssprache: Spanisch)

(Vorläufige Übersetzung; die endgültige Übersetzung erscheint in der Sammlung der Rechtsprechung des Gerichtshofes.)

In der Rechtssache C-421/98, Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Bevollmächtigte: I. Martínez del Peral und B. Mongin) gegen Königreich Spanien (Bevollmächtigter: M. López-Monís Gallego), wegen Feststellung, dass das Königreich Spanien dadurch gegen seine Verpflichtungen aus den Artikeln 2 und 10 der Richtlinie 85/384/EWG des Rates vom 10. Juni 1985 für die gegenseitige Anerkennung der Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise auf dem Gebiet der Architektur und für Maßnahmen zur Erleichterung der tatsächlichen Ausübung des Niederlassungsrechts und des Rechts auf freien Dienstleistungsverkehr (ABl. L 223, S. 15) verstoßen hat, dass es in Artikel 10 Absatz 2 des Real Decreto 1081/1989 vom 28. August 1989 (BOE Nr. 214 vom 7. September 1989, S. 28449) festgelegt hat, dass Inhaber eines in einem anderen Mitgliedstaat ausgestellten Befähigungs-

nachweises für Architektur, der im Rahmen der Richtlinie 85/384 anerkannt worden ist, in Spanien keine anderen Tätigkeiten als die ausüben dürfen, die sie entsprechend dem in ihrem Herkunftsland ausgestellten Befähigungsnachweis dort ausüben dürften, es sei denn, dass sie mit einem anderen Berufsangehörigen zusammenarbeiten, der zu Ausübung dieser Tätigkeiten befähigt ist und einen nach den spanischen Rechtsvorschriften anerkannten Befähigungsnachweis besitzt, hat der Gerichtshof (Fünfte Kammer) unter Mitwirkung des Kammerpräsidenten A. La Pergola sowie der Richter D. A. O. Edward (Berichterstatter) und P. Jann — Generalanwalt: S. Alber; Kanzler: R. Grass — am 23. November 2000 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

1. Das Königreich Spanien hat dadurch gegen seine Verpflichtungen aus den Artikeln 2 und 10 der Richtlinie 85/384/EWG des Rates vom 10. Juni 1985 für die gegenseitige Anerkennung der Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise für Architektur und für Maßnahmen zur Erleichterung der tatsächlichen Ausübung des Niederlassungsrechts und des Rechts auf freien Dienstleistungsverkehr verstoßen, dass es in Artikel 10 Absatz 2 des Real Decreto 1081/1989 vom 28. August 1989 festgelegt hat, dass die Inhaber eines in einem anderen Mitgliedstaat ausgestellten Befähigungsnachweises für Architektur, der im Rahmen der Richtlinie 85/384 anerkannt worden ist, in Spanien keine anderen Tätigkeiten als die ausüben dürften, die sie entsprechend dem in ihrem Herkunftsland ausgestellten Befähigungsnachweis dort ausüben dürften, es sei denn, dass sie mit einem anderen Berufsangehörigen zusammenarbeiten, der zur Ausübung dieser Tätigkeiten befähigt ist und einen nach den spanischen Rechtsvorschriften anerkannten Befähigungsnachweis besitzt.
2. Das Königreich Spanien trägt die Kosten des Verfahrens.

⁽¹⁾ ABl. C 20 vom 23.1.1999.

URTEIL DES GERICHTSHOFES

(Fünfte Kammer)

vom 30. November 2000

in der Rechtssache C-195/98 (Vorabentscheidungsersuchen des Obersten: Österreichischer Gewerkschaftsbund, Gewerkschaft öffentlicher Dienst gegen Republik Österreich⁽¹⁾)

(Artikel 177 EG-Vertrag (jetzt Artikel 234 EG) — Begriff „Gericht eines Mitgliedstaats“ — Freizügigkeit — Gleichbehandlung — Beförderung nach dem Dienstalter — Teilweise Laufbahn im Ausland)

(2001/C 95/02)

(Verfahrenssprache: Deutsch)

In der Rechtssache C-195/98, Österreichischer Gewerkschaftsbund, Gewerkschaft öffentlicher Dienst gegen Republik Österreich, betreffend ein dem Gerichtshof nach Artikel 177 EG-Vertrag (jetzt Artikel 234 EG) vom österreichischen Obersten Gerichtshof in dem bei diesem anhängigen Rechtsstreit vorgelegtes Ersuchen um Vorabentscheidung über die Auslegung der Artikel 48 (nach Änderung jetzt Artikel 39 EG) und 177 EG-Vertrag (jetzt Artikel 234 EG) sowie des Artikels 7 der Verordnung (EWG) Nr. 1612/68 des Rates vom 15. Oktober 1968 über die Freizügigkeit der Arbeitnehmer innerhalb der Gemeinschaft (ABl. L 257, S. 2), hat der Gerichtshof unter Mitwirkung des Richters D. A. O. Edward (Berichterstatter) in Wahrnehmung der Aufgaben des Präsidenten der Fünften Kammer sowie der Richter P. Jann und L. Sevón, — Generalanwalt: F. G. Jacobs; Kanzler: R. Grass — am 30. November 2000 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

1. Der Oberste Gerichtshof ist bei Ausübung seiner Aufgabe nach § 54 Absätze 2 bis 5 des Arbeits- und Sozialgerichtsgesetzes ein Gericht im Sinne des Artikels 177 EG-Vertrag (jetzt Artikel 234 EG).
2. Artikel 48 EG-Vertrag (nach Änderung jetzt Artikel 39 EG) und Artikel 7 Absätze 1 und 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1612/68 des Rates vom 15. Oktober 1968 über die Freizügigkeit der Arbeitnehmer innerhalb der Gemeinschaft stehen einer nationalen Bestimmung wie § 26 des Vertragsbedienstetengesetzes von 1948 über die Anrechnung früherer Beschäftigungszeiten zum Zweck der Festsetzung der Entlohnung der Vertragslehrer und Vertragsassistenten entgegen, wenn die Anforderungen an die in anderen Mitgliedstaaten zurückgelegten Zeiten strenger sind als diejenigen, die für an vergleichbaren Einrichtungen des betreffenden Mitgliedstaats zurückgelegte Zeiten gelten.

3. Die in anderen Mitgliedstaaten an Einrichtungen, die den in § 26 Absatz 2 des Vertragsbedienstetengesetzes von 1948 aufgezählten österreichischen Einrichtungen vergleichbar sind, zurückgelegten Zeiten müssen für die Berechnung der Entlohnung von Vertragslehrern und Vertragsassistenten zeitlich unbegrenzt berücksichtigt werden.

⁽¹⁾ ABl. C 234 vom 25.7.1998.

URTEIL DES GERICHTSHOFES

(Dritte Kammer)

vom 30. November 2000

in der Rechtssache C-384/99: Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen Königreich Belgien⁽¹⁾

(Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Telekommunikation — Zusammenschaltung der Netze — Interoperabilität von Diensten — Bereitstellung eines Universaldienstes)

(2001/C 95/03)

(Verfahrenssprache: Französisch)

(Vorläufige Übersetzung; die endgültige Übersetzung erscheint in der Sammlung der Rechtsprechung des Gerichtshofes.)

In der Rechtssache C-384/99, Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Bevollmächtigter: B. Doherty) gegen Königreich Belgien (Bevollmächtigte: A. Snoecx), wegen Feststellung, dass das Königreich Belgien dadurch gegen seine Verpflichtungen aus Artikel 5 in Verbindung mit den Anhängen I und III der Richtlinie 97/33/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Juni 1997 über die Zusammenschaltung in der Telekommunikation im Hinblick auf die Sicherstellung eines Universaldienstes und der Interoperabilität durch Anwendung der Grundsätze für einen offenen Netzzugang (ONP) (ABl. L 199, S. 32) und aus dem EG-Vertrag verstoßen hat, dass es Artikel 5 der Richtlinie in Verbindung mit Anhang I der Richtlinie nicht ordnungsgemäß umgesetzt und nicht alle zur Durchführung von Artikel 5 in Verbindung mit den Anhängen I und III der Richtlinie erforderlichen Maßnahmen getroffen hat, hat der Gerichtshof (Dritte Kammer) unter Mitwirkung des Kammerpräsidenten C. Gulmann (Berichterstatter) sowie des Richters J.-P. Puissechet und der Richterin F. Macken — Generalanwalt: F. G. Jacobs; Kanzler: R. Grass — am 30. November 2000 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

1. Das Königreich Belgien hat dadurch gegen seine Verpflichtungen aus der Richtlinie 97/33/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30 Juni 1997 über die Zusammenschaltung in der Telekommunikation im Hinblick auf die Sicherstellung eines Universaldienstes und der Interoperabilität durch Anwendung der Grundsätze für einen offenen Netzzugang (ONP) verstoßen, dass es nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften erlassen hat, um Artikel 5 in Verbindung mit den Anhängen I und III dieser Richtlinie nachzukommen.
2. Das Königreich Belgien trägt die Kosten des Verfahrens.

(¹) ABl. C 6 vom 8.1.2000.

URTEIL DES GERICHTSHOFES

(Sechste Kammer)

vom 7. Dezember 2000

in der Rechtssache C-324/98 (Vorabentscheidungsersuchen des Bundesvergabeamts): Telaustria Verlags GmbH, Telefonadress GmbH gegen Telekom Austria AG, früher Post & Telekom Austria AG (¹)

(Öffentliche Dienstleistungsaufträge — Richtlinie 92/50/EWG — Öffentliche Dienstleistungsaufträge im Telekommunikationssektor — Richtlinie 93/38/EWG — Öffentliche Dienstleistungskonzession)

(2001/C 95/04)

(Verfahrenssprache: Deutsch)

In der Rechtssache C-324/98 betreffend ein dem Gerichtshof nach Artikel 177 EG-Vertrag (jetzt Artikel 234 EG) vom Bundesvergabeamt (Österreich) in dem bei diesem anhängigen Rechtsstreit, Telaustria Verlags GmbH, Telefonadress GmbH gegen Telekom Austria AG, früher Post & Telekom Austria AG, Beteiligte: Herold Business Data AG, vorgelegtes Ersuchen um Vorabentscheidung über die Auslegung der Richtlinien 92/50/EWG des Rates vom 18. Juni 1992 über die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Dienstleistungsaufträge (ABl. L 209, S. 1) und 93/38/EWG des Rates vom 14. Juni 1993 zur Koordinierung der Auftragsvergabe durch Auftraggeber im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie im Telekommunikationssektor (ABl. L 199,

S. 84) hat der Gerichtshof (Sechste Kammer) unter Mitwirkung des Richters V. Skouris (Berichterstatter), Präsident der Zweiten Kammer, in Wahrnehmung der Aufgaben des Präsidenten der Sechsten Kammer, des Richters J.-P. Puissochet und der Richterin F. Macken, — Generalanwalt: N. Fennelly; Kanzler: L. Hewlett, Verwaltungsrätin — am 7. Dezember 2000 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

1. — Ein entgeltlicher schriftlicher Vertrag, mit dem ein Unternehmen, das durch die Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats spezifisch mit dem Betrieb eines Telekommunikationsdienstes betraut ist und dessen sämtliche Anteile von der öffentlichen Hand in diesem Mitgliedstaat gehalten werden, die Herstellung gedruckter und elektronisch nutzbarer Teilnehmerverzeichnisse (Telefonbücher) und ihre Herausgabe zur allgemeinen Verbreitung einem privaten Unternehmen überträgt, wird von der Richtlinie 93/38/EWG des Rates vom 14. Juni 1993 zur Koordinierung der Auftragsvergabe durch Auftraggeber im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie im Telekommunikationssektor erfasst.
 - Obwohl ein solcher Vertrag von der Richtlinie 93/38 erfasst wird, ist er beim derzeitigen Stand des Gemeinschaftsrechts vom Anwendungsbereich dieser Richtlinie insbesondere deshalb ausgenommen, weil die Gegenleistung, die das erstgenannte Unternehmen dem zweitgenannten erbringt, darin besteht, dass letzteres als Vergütung das Recht zur Verwertung seiner eigenen Leistung erhält.
2. Auch wenn solche Verträge beim derzeitigen Stand des Gemeinschaftsrechts vom Anwendungsbereich der Richtlinie 93/38 ausgenommen sind, so haben die Auftraggeber, die sie schließen, doch die Grundregeln des Vertrages im Allgemeinen und das Verbot der Diskriminierung aus Gründen der Staatsangehörigkeit im Besonderen zu beachten, das insbesondere eine Verpflichtung zur Transparenz einschließt, damit festgestellt werden kann, ob es beachtet worden ist.
3. Kraft dieser Verpflichtung zur Transparenz muss der Auftraggeber zugunsten potenzieller Bieter einen angemessenen Grad von Öffentlichkeit sicherstellen, der den Dienstleistungsmarkt dem Wettbewerb öffnet und die Nachprüfung ermöglicht, ob die Vergabeverfahren unparteiisch durchgeführt wurden.
4. Es ist Sache des vorlegenden Gerichts, darüber zu befinden, ob dieser Verpflichtung im Ausgangsverfahren genügt wurde, und das zu diesem Zweck vorgelegte Beweismaterial zu würdigen.

(¹) ABl. C 327 vom 24.10.1998.

BESCHLUSS DES GERICHTSHOFES

(Zweite Kammer)

vom 19. September 2000

in der Rechtssache C-89/00 (Vorabentscheidungseruschen des Verwaltungsgerichts Berlin): Bülent Bicakci u. a. gegen Land Berlin⁽¹⁾

(Artikel 104 § 3 der Verfahrensordnung — Übereinstimmende Frage)

(2001/C 95/05)

(Verfahrenssprache: Deutsch)

In der Rechtssache C-89/00 betreffend ein dem Gerichtshof nach Artikel 177 EG-Vertrag vom Verwaltungsgericht Berlin in dem bei diesem anhängigen Rechtsstreit Bülent Bicakci, Bedriye Bicakci, Hidajet Bicakci und Burak Bicakci gegen Land Berlin vorgelegtes Ersuchen um Vorabentscheidung über die Auslegung des Artikels 14 Absatz 1 des Beschlusses Nr. 1/80 des durch das Assoziierungsabkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Türkei errichteten Assoziationsrates vom 19. September 1980 über die Entwicklung der Assoziation hat der Gerichtshof (Zweite Kammer) unter Mitwirkung des Kammerpräsidenten R. Schintgen (Berichterstatter), des Richters V. Skouris und der Richterin N. Colneric — Generalanwalt: J. Mischo; Kanzler: R. Grass — am 19. September 2000 einen Beschluss mit folgendem Tenor erlassen:

Artikel 14 Absatz 1 des Beschlusses Nr. 1/80 des durch das Assoziierungsabkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Türkei errichteten Assoziationsrates vom 19. September 1980 über die Entwicklung der Assoziation ist dahin auszulegen, dass er der Ausweisung eines türkischen Staatsangehörigen, der ein unmittelbar durch diesen Beschluss gewährtes Recht innehat, entgegensteht, wenn diese Maßnahme aufgrund einer strafrechtlichen Verurteilung zum Zweck der Abschreckung anderer Ausländer verfügt wird, ohne dass das persönliche Verhalten des Betroffenen konkreten Anlass zu der Annahme gibt, dass er weitere schwere Straftaten begehen wird, die die öffentliche Ordnung im Aufnahmemitgliedstaat stören könnten.

⁽¹⁾ ABl. C 149 vom 27.5.2000.

Klage der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen die Hellenische Republik, eingereicht am 24. Januar 2001

(Rechtssache C-33/01)

(2001/C 95/06)

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften hat am 24. Januar 2001 eine Klage gegen die Hellenische Republik beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Bevollmächtigte der Klägerin sind Hans Stovlbaek, Juristischer Dienst, und Panagiotis Panagiotopoulos, zum Juristischen Dienst der Kommission abgeordneter nationaler Beamter.

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften beantragt,

- festzustellen, dass die Hellenische Republik dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus dem Vertrag und aus der Richtlinie 91/689/EWG⁽¹⁾ verstoßen hat, dass sie der Kommission nicht innerhalb der gesetzten Frist die in Artikel 8 Absatz 3 der Richtlinie und der hierauf beruhenden Entscheidung 96/302/EWG der Kommission⁽²⁾ vorgesehenen Daten für jede Anlage oder jedes Unternehmen, die gefährliche Abfälle beseitigen und/oder verwerten, mitgeteilt hat,
- der Hellenischen Republik die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Artikel 8 Absatz 3 der Richtlinie 91/689/EWG verpflichtete die Mitgliedstaaten, der Kommission bestimmte Daten für jede Anlage oder jedes Unternehmen, die gefährliche Abfälle beseitigen und/oder verwerten, zu übermitteln;

Die Hellenische Republik habe nicht innerhalb der gesetzten Fristen (d. h. unmittelbar nach Inkrafttreten der Entscheidung 96/302/EG der Kommission vom 17. April 1996 über die Erstellung eines Formulars zur Informationsübermittlung nach Artikel 8 Absatz 3 der Richtlinie 91/689/EWG) die in der Richtlinie vorgesehenen Daten mitgeteilt und der Kommission natürlich auch keine Änderungen dieser Daten übermittelt.

⁽¹⁾ ABl. L 377 vom 31.12.1991, S. 20.

⁽²⁾ ABl. L 116 vom 11.5.1996, S. 26.

Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt vom Kilpailuneuvosto mit Beschluss vom 14. Dezember 2000 in dem bei ihm anhängigen Rechtsstreit Arkkitehtuuritoimisto Riitta Korhonen Oy, Arkkitehtuuritoimisto Pentti Toivanen Oy und Rakennuttajatoimisto Vilho Tervomaa gegen Varkauden Taitotalo

(Rechtssache C-18/01)

(2001/C 95/07)

Der Kilpailuneuvosto ersucht den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften durch Beschluss vom 14. Dezember 2000, bei der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen am 16. Januar 2000, in dem bei ihm anhängigen Rechtsstreit Arkkitehtuuritoimisto Riitta Korhonen Oy, Arkkitehtuuritoimisto Pentti Toivanen Oy und Rakennuttajatoimisto Vilho Tervomaa gegen Varkauden Taitotalo Oy um Vorabentscheidung über folgende Fragen:

Ist eine Kapitalgesellschaft, die einer Stadt gehört und unter deren Leitung steht, als öffentlicher Auftraggeber im Sinne des Artikels 1 Buchstabe b der Richtlinie 92/50/EWG⁽¹⁾ über die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Dienstleistungsaufträge anzusehen, wenn sie Planungs- und Bauleistungen für ein Baulos vergibt, das Gewerbetreibenden umfasst, die an Unternehmen vermietet werden?

Erste Zusatzfrage: Ist es für die Beurteilung der Sache von Bedeutung, dass das Bauprojekt der Stadt dazu dient, die Voraussetzungen für gewerbliche Tätigkeiten in der Gemeinde zu schaffen?

Zweite Zusatzfrage: Ist es für die Beurteilung der Sache von Bedeutung, dass die zu errichtenden Gebäude nur an ein einziges Unternehmen vermietet werden?

⁽¹⁾ Vom 18. Juni 1992 (ABl. L 209, S. 24).

Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt durch Urteil des Hoge Raad der Niederlande vom 26. Januar 2001 in dem Sachen: Ansul B.V. gegen Ajax Brandbeveiliging B.V.

(Rechtssache C-40/01)

(2001/C 95/08)

Der Hoge Raad der Niederlande ersucht den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften durch Urteil vom 26. Januar 2001, bei der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen am 31. Januar 2001, in der Rechtssache Ansul B.V. gegen Ajax Brandbeveiliging B.V. um Vorabentscheidung über folgende Fragen:

Ist die Wendung „ernsthaft benutzt worden“ in Artikel 12 Absatz 1 der Richtlinie 89/104/EG⁽¹⁾ so wie oben unter 3.4 ausgeführt auszulegen⁽²⁾, und, wenn nein, anhand welcher (anderen) Kriterien ist die Bedeutung der „ernsthaften Benutzung“ dann festzustellen?

Kann eine „ernsthafte Benutzung“ in diesem Sinne auch dann vorliegen, wenn unter der Marke zwar keine neuen Waren gehandelt, aber andere Aktivitäten — wie die oben unter 3.1 (v) und (vi)⁽³⁾ geschilderten — betrieben werden?

⁽¹⁾ ABl. L 40 vom 11.2.1989, S. 1.

⁽²⁾ Die Frage, ob eine Benutzung als „ernsthafte Benutzung“ betrachtet werden kann, kann nur (i) unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls beantwortet werden, wobei (ii) entscheidend ist, ob die betreffenden Umstände im Hinblick darauf, was in der betreffende Branche als gebräuchlich und wirtschaftlich vertretbar gilt, insgesamt den Eindruck erwecken; dass die Benutzung darauf abzielt, den Waren und Dienstleistungen unter der Marke einen Absatzmarkt zu erschließen oder zu sichern, und nicht einzig und allein darauf, die Marke aufrechtzuerhalten; dabei ist (iii), was diese Umstände angeht, in der Regel auf die Art, den Umfang, die Häufigkeit, die Regelmäßigkeit und die Dauer der Benutzung sowie auf die Art der Ware oder Dienstleistung und die Art und Größe des Unternehmens zu achten.

⁽³⁾ Verkauf von Teilen und Löschmitteln (ohne Marke) für Feuerlöschgeräte der Marke MINIMAX an Unternehmen, die solche Geräte warteten. Wartung, Kontrolle, Nacheichung, Reparatur und Überholung von Feuerlöschgeräten, Ausstattung mit der Marke MINIMAX unter Verwendung von Aufklebern mit dem Aufdruck „Gebruiksklaar [Gebrauchsfertig] Minimax“.

Rechtsmittel des Sandro Cognigni gegen den Beschluss des Gerichts erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften (Erste Kammer) vom 30. November 2000 in der Rechtssache T-314/00, Sandro Cognigni gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingelegt am 1. Februar 2001

(Rechtssache C-43/01 P)

(2001/C 95/09)

Sandro Cognigni hat am 1. Februar 2001 ein Rechtsmittel gegen den Beschluss des Gerichts erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften (Erste Kammer) vom 30. November 2000 in der Rechtssache T-314/00, Sandro Cognigni gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften, beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eingelegt. Prozessvollmächtigter des Klägers ist Rechtsanwalt W. Massucci, Fermo (Provinz Ascoli Piceno); Zustellungsanschrift: Kanzlei des Rechtsanwalts Massucci, via Giovanni XXIII Nr. 5, Pedaso.

Der Kläger beantragt,

- den mit dem Rechtsmittel angefochtenen Beschluss aufzuheben und die Rechtssache an das sachlich zuständige Gemeinschaftsgericht zu verweisen;
- der Kommission der Europäischen Gemeinschaften die Kosten des Verfahrens in beiden Instanzen aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

1. Zur rechtlichen Einordnung der Klage in erster Instanz

In Anbetracht der Klage in erster Instanz und ausgehend davon, dass die formale Frage ihrer rechtlichen Bezeichnung nicht die Zulässigkeit einer Klage ausschließen könne, seien die entsprechenden Ausführungen in den Gründen des angefochtenen Beschlusses in vollem Umfang zu beanstanden.

2. Zur Zuständigkeit des Gerichts

Da es sich um einen Rechtsstreit zwischen einem Organ der Gemeinschaft und dem Mitglied eines von ihm eingesetzten beratenden Ausschusses handele, sei offensichtlich, dass das Gericht erster Instanz in dieser Rechtssache zuständig sei.

Nach Artikel 91 des Statuts der Beamten und sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften sei der Gerichtshof zuständig für alle Streitsachen zwischen der Gemeinschaft und „einer Person, auf die dieses Statut Anwendung findet“. Da sich das Gericht zugunsten der Zuständigkeit des Gerichtshofes für unzuständig erklärt habe, hätte es die Klageschrift von Amts wegen an diesen übermitteln müssen.

Klage der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen Irland, eingereicht am 5. Februar 2001

(Rechtssache C-48/01)

(2001/C 95/10)

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften hat am 5. Februar 2001 eine Klage gegen Irland beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozessbevollmächtigte der Klägerin ist Nicola Yerrel, Juristischer Dienst, Centre Wagner, Luxemburg-Kirchberg.

Die Klägerin beantragt,

- festzustellen, dass Irland dadurch gegen seine Verpflichtungen aus dem EG-Vertrag verstoßen hat, dass es nicht die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften

erlassen hat, um der Richtlinie 95/63/EG des Rates vom 5. Dezember 1995⁽¹⁾ zur Änderung der Richtlinie 89/655/EWG⁽²⁾ über Mindestvorschriften für Sicherheit und Gesundheitsschutz bei Benutzung von Arbeitsmitteln durch Arbeitnehmer bei der Arbeit nachzukommen, und/oder sie der Kommission nicht mitgeteilt hat;

- Irland die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Artikel 249 EG, wonach eine Richtlinie hinsichtlich des zu erreichenden Zieles für jeden Mitgliedstaat verbindlich sei, enthalte stillschweigend die Verpflichtung der Mitgliedstaaten, die in der Richtlinie festgelegte Umsetzungsfrist zu beachten. Diese Umsetzungsfrist sei am 5. Dezember 1998 abgelaufen, ohne dass Irland die erforderlichen Vorschriften erlassen habe, um der in den Anträgen der Kommission genannten Richtlinie nachzukommen.

⁽¹⁾ ABl. L 335 vom 30.12.1995, S. 28.

⁽²⁾ ABl. L 393 vom 30.12.1989, S. 13.

Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt durch Beschluss des Tribunale Siena vom 26. Januar 2001 in der Rechtssache Milena Castellani gegen Istituto Nazionale della Previdenza Sociale (INPS)

(Rechtssache C-50/01)

(2001/C 95/11)

Das Tribunale Siena ersucht den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften durch Beschluss vom 26. Januar 2001, bei der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen am 5. Februar 2001, in der Rechtssache Milena Castellani gegen Istituto Nazionale della Previdenza Sociale (INPS), um Vorabentscheidung über folgende Fragen:

Ist das Verbot der Kumulierung des rechnerischen Werts der außerordentlichen Lohnergänzung und der vom Arbeitnehmer im Bezugszeitraum (Artikel 2 Absatz 4 des Decreto-legge Nr. 80/1992) erhaltenen Arbeitsentgelte mit der Richtlinie 80/987/EWG⁽¹⁾ vereinbar — auch im Lichte der vorangegangenen Entscheidungen des Gerichtshofes über dieses Decreto-legge? Im Einzelnen:

1. Ist dieses Kumulierungsverbot mit dem Zweck der Richtlinie vereinbar (Artikel 3 Absatz 1), die Befriedigung der nichterfüllten Lohn- und Gehaltsforderungen für eine bestimmte Zeitspanne (Artikel 3 Absatz 2) und einen bestimmten Zeitraum (Artikel 4 Absätze 1 und 2) sicherzustellen, oder
2. beruht dieses Kumulierungsverbot auf einem sozialhilfrechtlichen Kriterium, das dem der Richtlinie 80/987 zugrunde liegenden sozialen Kriterium widerspricht?

3. Führt dieses Kumulierungsverbot zur Wirkungslosigkeit oder teilweisen Nichtanwendbarkeit der Richtlinie?
4. Ist ein solches Kumulierungsverbot angesichts der Befugnis der Mitgliedstaaten, für die die Arbeitnehmerforderungen betreffenden Garantiezahlungen einen Höchstbetrag festzusetzen (Artikel 3 Absatz 4), zulässig, auch wenn der italienische Gesetzgeber einen solchen Höchstbetrag bereits durch Artikel 2 Absatz 2 des genannten Decreto-legge eingeführt hat?
5. Ist folglich der Verweis auf „den Höchstbetrag der außerordentlichen Lohnergänzung“ nach dem genannten Artikel 2 Absatz 2 rein formaler und rechnerischer Natur oder verweist er auf eine andere Norm (was dazu führen würde, dass die Sozialhilfavorschriften über die außerordentliche Lohnergänzung einschließlich des Kumulierungsverbots in das Decreto-legge Nr. 80/1992 einbezogen würden)?
6. Ist das Kumulierungsverbot in Anbetracht der Befugnis der Mitgliedstaaten, die zur Vermeidung von Mißbräuchen notwendigen Maßnahmen zu treffen, zulässig (Artikel 10 Buchstabe a)?

(¹) Richtlinie 80/987/EWG des Rates vom 20. Oktober 1980 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über den Schutz der Arbeitnehmer bei Zahlungsunfähigkeit des Arbeitgebers, ABl. L 283 vom 28.10.1980, S. 23.

Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt durch Urteil des Tribunal des affaires de sécurité sociale Nanterre vom 23. November 2000 in der Rechtsstreit Patricia Inizan gegen Caisse primaire d'assurance maladie des Hauts de Seine

(Rechtssache C-56/01)

(2001/C 95/12)

Das Tribunal des affaires de sécurité sociale Nanterre ersucht den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften durch Urteil vom 23. November 2000, bei der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen am 9. Februar 2001, in dem Rechtsstreit Patricia Inizan gegen Caisse primaire d'assurance maladie des Hauts de Seine um Vorabentscheidung über folgende Frage:

Ist Artikel 22 der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 (¹) mit den Artikeln 59 (nach Änderung jetzt Artikel 49 EG) und 60 (jetzt Artikel 50 EG) des Vertrages von Rom vereinbar? Hat dementsprechend die CPAM des Hauts de Seine Frau Inizan die Kostenübernahme für eine psycho-somatische Schmerbehandlung in Essen, Deutschland, nach ablehnender Stellungnahme des Médecin Conseil National zu Recht verweigert?

(¹) Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 des Rates vom 14. Juni 1971 zur Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und deren Familien, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern (ABl. L 28 vom 30.1.1997, S. 4).

GERICHT ERSTER INSTANZ

URTEIL DES GERICHTS ERSTER INSTANZ

vom 26. Oktober 2000

in der Rechtssache T-41/96, Bayer AG gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften⁽¹⁾

(Wettbewerb — Paralleleinführen — Artikel 85 Absatz 1 EG-Vertrag (jetzt Artikel 81 Absatz 1 EG) — Begriff der Vereinbarung zwischen Unternehmen — Beweis für das Vorliegen einer Vereinbarung — Arzneimittelmarkt)

(2001/C 95/13)

(Verfahrenssprache: Deutsch)

In der Rechtssache T-41/96, Bayer AG mit Sitz in Leverkusen (Deutschland), Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt J. Sedemund, Köln, Zustellungsanschrift: Kanzlei des Rechtsanwalts A. May, 398, route d'Esch, Luxemburg, unterstützt durch European Federation of Pharmaceutical Industries' Associations mit Sitz in Genf (Schweiz), Prozessbevollmächtigter: zunächst Solicitor C. Walker, dann Solicitor T. Woodgate, Zustellungsanschrift: Kanzlei des Rechtsanwalts A. May, 398, route d'Esch, Luxemburg, gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Bevollmächtigte: W. Wils und K. Wiedner), unterstützt durch Bundesverband der Arzneimittel-Importeure e. V. mit Sitz in Mülheim an der Ruhr (Deutschland), Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte W. A. Rehmann und U. Zinsmeister, Brüssel, Zustellungsanschrift: Kanzlei der Rechtsanwälte Bonn und Schmitt, 7, Val Ste Croix, Luxemburg, wegen Nichtigerklärung der Entscheidung 96/478/EG der Kommission vom 10. Januar 1996 in einem Verfahren nach Artikel 85 EG-Vertrag (Sache IV/34.279/F3 — Adalat) (Abl. L 201, S. 1) hat das Gericht (Fünfte erweiterte Kammer) unter Mitwirkung des Präsidenten J. D. Cooke sowie des Richters R. García-Valdecasas, der Richterin P. Lindh und der Richter J. Pirrung und M. Vilaras — Kanzler: J. Palacio González, Verwaltungsrat — am 26. Oktober 2000 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

1. Die Entscheidung 96/478/EG der Kommission vom 10. Januar 1996 in einem Verfahren nach Artikel 85 EG-Vertrag (Sache IV/34.279/F3 — Adalat) wird für nichtig erklärt.
2. Die Kommission trägt ihre eigenen Kosten und die Kosten der Klägerin einschließlich der Kosten, die der Klägerin im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes entstanden sind.
3. Die European Federation of Pharmaceutical Industries' Associations und der Bundesverband der Arzneimittel-Importeure e. V. tragen ihre eigenen Kosten.

⁽¹⁾ Abl. C 145 vom 18.5.1996.

URTEIL DES GERICHTS ERSTER INSTANZ

vom 8. November 2000

in der Rechtssache T-175/97: Bernard Bareyt u. a. gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften⁽¹⁾

(Beamte — Bedienstete auf Zeit — Vergütung — Verwendung in einem Drittstaat — Anpassung der Berichtungskoeffizienten — Rückwirkung — Wiedereinziehung des zu viel gezahlten Betrages)

(2001/C 95/14)

(Verfahrenssprache: Französisch)

In der Rechtssache T-175/97, Bernard Bareyt, Ivone Benfatto, Denis Bessette, Pier Luigi Bruzzone, Giuliano Dalle Carbonare, Enrico Di Pietro, Barry John Green, R Emmelt Haange, Ronald Hemsworth, Michel Huguet, Marcus Iseli, Neil Mitchell, Pier Luigi Mondino, Alfredo Portone, Carlo Sborchia, Alessandro Tesini, Mike Michael Wykes, Bedienstete auf Zeit der Kommission der Europäischen Gemeinschaften, wohnhaft in Naka (Japan), Michel Dupon, Beamter der Kommission der Europäischen Gemeinschaften, wohnhaft in Tokio (Japan) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt N. Lhoest, Brüssel; Zustellungsanschrift: Fiduciaire Becker et Cahen, 3, rue des Foyers, Luxemburg), gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Bevollmächtigte: G. Valsesia und F. Clotuche-Devieusart), unterstützt durch den Rat der Europäischen Union (Bevollmächtigte: P. M. Cossu und T. Blanchet), wegen Aufhebung der Gehaltsabrechnungen der Kläger für den Monat Mai 1996 und die nachfolgenden Monate und Verurteilung der Kommission, den Klägern die Beträge, die von ihren Dienstbezügen ab Juni 1996 zum Zweck der Wiedereinziehung zuviel gezahlter Beträge abgezogen worden seien, auszuführen und ihnen den Teil zu zahlen, der der mit Wirkung von Mai 1996 erfolgten Herabsetzung ihrer Dienstbezüge entspricht, hat das Gericht (Zweite Kammer) unter Mitwirkung des Präsidenten J. Pirrung sowie der Richter J. Azizi und A. Potocki — Kanzler: G. Herzig, Verwaltungsrat — am 8. November 2000 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Jede Partei trägt ihre eigenen Kosten.

⁽¹⁾ Abl. C 358 vom 21.11.1998.

URTEIL DES GERICHTS ERSTER INSTANZ

vom 29. November 2000

in der Rechtssache T-213/97, Komitee der Baumwoll- und verwandten Textilindustrien der Europäischen Union (Eurocoton) u. a. gegen Rat der Europäischen Union⁽¹⁾

(„Dumping — Nichteinführung eines endgültigen Antidumpingzolls durch den Rat — Nichtigkeitsklage — Anfechtbarer Rechtsakt — Schadensersatzklage“)

(2001/C 95/15)

(Verfahrenssprache: Englisch)

In der Rechtssache T-213/97, Komitee der Baumwoll- und verwandten Textilindustrien der Europäischen Union (Eurocoton), Brüssel (Belgien), Ettlín Gesellschaft für Spinnerei und Weberei AG, Ettlingen (Deutschland), Textil Hof Weberei GmbH & Co. KG, Hof (Deutschland), H. Hecking Söhne GmbH & Co., Stadtlohn (Deutschland), Spinnweberei Uhingen GmbH, Uhingen (Deutschland), F. A. Kümpers GmbH & Co., Rheine (Deutschland), Tenthorey SA, Éloyes (Frankreich), Les tissages des héritiers de G. Perrin — Groupe Alain Thirion (HPG-GAT Tissages), Cornimont (Frankreich), Établissements des fils de Victor Perrin SARL, Thiéfosse (Frankreich), Filatures et tissages de Saulxures-sur-Moselotte, Saulxures-sur-Moselotte (Frankreich), Tissage Mouline Thillot, Thillot (Frankreich), Tessival SpA, Azzano S. Paolo (Italien), Filature Niggeler & Kúpfer SpA, Capriolo (Italien), Standardtela SpA, Mailand (Italien) (Prozessbevollmächtigte: C. Stanbrook, QC, und Barrister A. Dashwood, Zustellungsanschrift: Kanzlei des Rechtsanwalts A. Kronshagen, 12, boulevard de la Foire, Luxemburg) gegen Rat der Europäischen Union (Bevollmächtigte: Rechtsberater M. A. Santacruz, A. Tanca und S. Marquardt, Juristischer Dienst; Beistand: Rechtsanwälte H.-J. Rabe und G. M. Berrisch, Hamburg und Brüssel; Zustellungsbevollmächtigter: A. Morbili, Generaldirektor der Direktion für Rechtsfragen der Europäischen Investitionsbank, 100, boulevard Konrad Adenauer, Luxemburg), unterstützt durch Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland (Bevollmächtigter: J. E. Collins, Assistant Treasury Solicitor, Zustellungsanschrift: Botschaft des Vereinigten Königreichs, 14, boulevard Roosevelt, Luxemburg), wegen Nichtigerklärung der „Entscheidung“ des Rates, den Vorschlag für eine Verordnung zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren roher Baumwollgewebe mit Ursprung in der Volksrepublik China, Ägypten, Indien, Indonesien, Pakistan und der Türkei (KOM[97] 160 endg. vom 21. April 1997) nicht zu verabschieden, und wegen Ersatzes des durch diese „Entscheidung“ verursachten Schadens hat das Gericht erster Instanz (Zweite erweiterte Kammer) unter Mitwirkung des Kammerpräsidenten J. Pirrung sowie der Richter J. Azizi, A. Potocki, M. Jaeger und A. W. H. Meij — Kanzler: G. Herzig, Verwaltungsrat — am 29. November 2000 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Kläger tragen die Kosten des Verfahrens. Das Königreich Großbritannien und Nordirland trägt seine eigenen Kosten.

(¹) ABl. C 318 vom 18.10.1997.

URTEIL DES GERICHTS ERSTER INSTANZ

vom 8. November 2000

in der Rechtssache T-158/98: Bernard Bareyt u. a. gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften⁽¹⁾

(Beamte — Bedienstete auf Zeit — Verwendung in einem Drittstaat — Vergütung — Festsetzung eines spezifischen Berichtigungskoeffizienten für die Stadt Naka (Japan) — Rückwirkung — Wiedereinziehung des zu viel gezahlten Betrages)

(2001/C 95/16)

(Verfahrenssprache: Französisch)

In der Rechtssache T-158/98, Bernard Bareyt, Ivone Benfatto, Denis Bessette, Giuliano Dalle Carbonare, Enrico Di Pietro, Barry John Green, Rammelt Haange, Michel Huguet, Marcus Iseli, Cornelis Jorg, Neil Mitchell, Pier Luigi Mondino, Alfredo Portone, Carlo Sborchia, Alessandro Tesini, Mike Michael Wykes, Bedienstete auf Zeit der Kommission der Europäischen Gemeinschaften, wohnhaft in Naka (Japan), vertreten durch Rechtsanalt N. Lhoest, Brüssel; Zustellungsanschrift: Fiduciaire Becker et Cahen, 3, rue des Foyers, Luxemburg, gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Bevollmächtigte: G. Valsesia und F. Clotuche-Devieusart), unterstützt durch den Rat der Europäischen Union (Bevollmächtigte: C. Strömholm und T. Blanchet), wegen Aufhebung der Gehaltsabrechnungen der Kläger für den Monat November 1997 und die nachfolgenden Monate, soweit darin der durch die Verordnung (EGKS, EG, Euratom) Nr. 1785/97 des Rates vom 11. September 1997 zur Festsetzung der Berichtigungskoeffizienten, die mit Wirkung vom 1. Januar 1997 auf die Dienstbezüge der Beamten der Europäischen Gemeinschaften in Drittländern anwendbar sind (ABl. L 254, S. 1) festgesetzte spezifische Berichtigungskoeffizient für die Stadt Naka angewandt wird, und wegen Verurteilung der Kommission, den Klägern die von ihren Dienstbezügen zum Zweck der Wiedereinziehung zuviel gezahlter Beträge abgezogenen Beträge auszusahlen und ihnen die Differenz zwischen dem auf der Grundlage des für Tokio (Japan) festgesetzten Berichtigungskoeffizienten berechneten Gehalt und dem ihnen ab November 1997 auf der Grundlage des spezifischen Berichtigungskoeffizienten gezahlten Gehalt zu zahlen, hat das Gericht (Zweite Kammer) unter Mitwirkung des Präsidenten J. Pirrung sowie der Richter J. Azizi und A. Potocki — Kanzler: G. Herzig, Verwaltungsrat — am 8. November 2000 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Jede Partei trägt ihre eigenen Kosten.

(¹) ABl. C 358 vom 21.11.1998.

3. Die Kommission hat der Klägerin die von deren Ruhegehalt einbehaltenen Beträge in Höhe von 181 446 LUF zu erstatten.
4. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
5. Die Kommission trägt die Kosten des Verfahrens.

(¹) ABl. C 86 vom 27.3.1999.

URTEIL DES GERICHTS ERSTER INSTANZ

vom 8. November 2000

in der Rechtssache T-210/98: E gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften (¹)

(Beamte — Zulage für unterhaltsberechtigter Kinder — Doppelte Zulage für geistig oder körperlich behinderte Kinder — Aussetzung — Rückforderung zuviel gezahlter Beträge)

(2001/C 95/17)

(Verfahrenssprache: Französisch)

In der Rechtssache T-210/98, E, ehemalige Beamtin der Kommission der Europäischen Gemeinschaften, wohnhaft in Luxemburg (Prozessbevollmächtigte: zunächst Rechtsanwalt C. Revoldini, dann Rechtsanwalt J. Choucroun, Luxemburg, Zustellungsanschrift: Kanzlei des Letztgenannten, 84, Grand-Rue, Luxemburg), gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Bevollmächtigte: C. Berardis-Kayser, F. Clotuche-Duvieusart und B. Wägenbaur), wegen Aufhebung einer Entscheidung der Kommission vom 14. Juli 1998, mit der die Zahlung einer doppelten Kinderzulage ausgesetzt und die Zulage rückwirkend für den Zeitraum vom 1. Januar 1997 bis zum 14. Juli 1998 gestrichen wurde, und einer Entscheidung der Kommission vom 22. Juli 1998, mit der beschlossen wurde, die im Rahmen dieser Zulage angeblich zuviel gezahlten Beträge in Höhe von 181 446 LUF vom Ruhegehalt der Klägerin einzubehalten, sowie wegen Verurteilung der Kommission zur Erstattung der vom Ruhegehalt der Klägerin einbehaltenen Beträge hat das Gericht (Zweite Kammer) unter Mitwirkung des Präsidenten J. Pirrung sowie der Richter A. Potocki und A. W. H. Meij — Kanzler: Palacio González, Verwaltungsrat — am 8. November 2000 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

1. Die Entscheidung der Kommission vom 14. Juli 1998 wird aufgehoben, soweit sie die Streichung der in Artikel 67 Absatz 3 des Statuts der Beamten der Europäischen Gemeinschaft vorgesehenen doppelten Kinderzulage für den Zeitraum vom 1. Januar 1997 bis zum 14. Juli 1998 betrifft.
2. Die Entscheidung der Kommission vom 23. Juli 1998 über die Einbehaltung eines Betrages von 181 446 LUF wird aufgehoben.

URTEIL DES GERICHTS ERSTER INSTANZ

vom 26. Oktober 2000

in den verbundenen Rechtssachen T-83/99, T-84/99 und T-85/99: Carlo Ripa di Meana u. a. gegen Europäisches Parlament (¹)

(Abgeordnete des Europäischen Parlaments — Vorläufige Ruhegehaltsregelung — Frist für die Antragstellung — Kenntniserlangung — Zulässigkeit)

(2001/C 95/18)

(Verfahrenssprache: Italienisch)

In den verbundenen Rechtssachen T-83/99, T-84/99 und T-85/99, Carlo Ripa di Meana, ehemaliger Abgeordneter des Europäischen Parlaments, Montecastello di Vibio (Italien), Leoluca Orlando, ehemaliger Abgeordneter des Europäischen Parlaments, Palermo (Italien), Gastone Parigi, ehemaliger Abgeordneter des Europäischen Parlaments, Pordenone (Italien), Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte V. Viscardini Donà und G. Donà, Padua, Zustellungsanschrift in Luxemburg: Kanzlei des Rechtsanwalts E. Arendt, 8-10, rue Mathias Hardt, gegen Europäisches Parlament (Bevollmächtigte: A. Caiola, G. Ricci und F. Capelli), wegen Nichtigerklärung der Entscheidungen des Europäischen Parlaments vom 4. Februar 1999, mit denen die Anträge von C. Ripa di Meana, L. Orlando und G. Parigi zurückgewiesen wurden, rückwirkend die vorläufige Ruhegehaltsregelung der Anlage III der Kostenerstattungs- und Vergütungsregelung für die Mitglieder des Europäischen Parlaments anzuwenden, hat das Gericht (Vierte Kammer) unter Mitwirkung der Präsidentin V. Tiili sowie der Richter R. M. Moura Ramos und P. Mengozzi — Kanzler: G. Herzig, Verwaltungsrat — am 26. Oktober 2000 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

1. Die Entscheidungen des Europäischen Parlaments Nrn. 300762 und 300763 vom 4. Februar 1999, mit denen die Anträge der Kläger Ripa di Meana und Orlando zurückgewiesen wurden, rückwirkend die vorläufige Ruhegehaltsregelung der Anlage III der Kostenerstattungs- und Vergütungsregelung für die Mitglieder des Europäischen Parlaments anzuwenden, werden aufgehoben.

2. Die Klage in der Rechtssache T-85/99 wird als unzulässig abgewiesen.
3. In den Rechtssachen T-83/99 und T-84/99 trägt das Parlament seine eigenen Kosten sowie die Kosten der Kläger Ripa di Meana und Orlando.
4. In der Rechtssache T-85/99 trägt der Kläger Parigi seine eigenen Kosten sowie die Kosten des Parlaments.

(¹) ABl. C 160 vom 5.6.1999.

URTEIL DES GERICHTS ERSTER INSTANZ

vom 26. Oktober 2000

in der Rechtssache T-138/99: Luc Verheyden gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften(¹)

(Beamte — Vorherige Verwaltungsbeschwerde — Fristen — Neue Tatsache — Beförderung — Abwägung der Verdienste)

(2001/C 95/19)

(Verfahrenssprache: Französisch)

In der Rechtssache T-138/99, Luc Verheyden, Beamter der Kommission der Europäischen Gemeinschaften, wohnhaft in Angera (Italien) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt E. Boigelot, Brüssel; Zustellungsanschrift: Kanzlei des Rechtsanwalts L. Schiltz, 2, rue du Fort Rheinsheim, Luxemburg), gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Bevollmächtigte: C. Berardis-Kayser und F. Clotuche-Duvieusart), wegen Aufhebung der Entscheidung, den Kläger nicht rückwirkend zum 10. Oktober 1989 nach Besoldungsgruppe A 4 zu befördern, und der Entscheidung, den Kläger im Beförderungsjahr 1998 nicht zu befördern, sowie wegen Ersatzes des angeblich erlittenen immateriellen Schadens hat das Gericht (Fünfte Kammer) unter Mitwirkung des Präsidenten R. García-Valdecasas, der Richterin P. Lindh und des Richters J. D. Cooke — Kanzler: G. Herzig, Verwaltungsrat — am 26. Oktober 2000 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Jede Partei trägt ihre eigenen Kosten.

(¹) ABl. C 226 vom 7.8.1999.

URTEIL DES GERICHTS ERSTER INSTANZ

vom 21. November 2000

in der Rechtssache T-214/99: Manuel Tomás Carrasco Benítez gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften(¹)

(Beamte — Einstellung — Zugang zu internen Auswahlverfahren — Ausschreibung eines Auswahlverfahrens — Voraussetzung in Bezug auf das Dienstalter — Berufserfahrung des Bewerbers)

(2001/C 95/20)

(Verfahrenssprache: Französisch)

In der Rechtssache T-214/99, Manuel Tomás Carrasco Benítez, Beamter der Kommission der Europäischen Gemeinschaften, wohnhaft in London (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte J.-N. Louis, G. Parmentier und V. Peere, Brüssel; Zustellungsanschrift: Société de gestion fiduciaire SARL, 13, avenue du Bois, Luxemburg), gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Bevollmächtigte: J. Currall und D. Waelbroeck) wegen Aufhebung der Entscheidungen der Prüfungsausschüsse für die internen Auswahlverfahren COM/R/ADM/A/98, COM/R/5179/98, COM/R/5182/98, COM/R/5183/98, COM/R/5188/98 und COM/R/5190/98, den Kläger nicht zu den Prüfungen dieser Auswahlverfahren zuzulassen, hat das Gericht (Dritte Kammer) unter Mitwirkung des Präsidenten K. Lenaerts sowie der Richter J. Azizi und M. Jaeger — Kanzler: J. Palacio González, Verwaltungsrat — am 21. November 2000 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Jede Partei trägt ihre eigenen Kosten.

(¹) ABl. C 333 vom 20.11.1999.

URTEIL DES GERICHTS ERSTER INSTANZ

vom 12. Dezember 2000

in der Rechtssache T-11/00, Michel Hautem gegen Europäische Investitionsbank(¹)

(Beamte — Entfernung aus dem Dienst — Nichtdurchführung eines Nichtigkeitsurteils — Artikel 233 EG — Außervertragliche Haftung der Gemeinschaft — Immaterieller Schaden — Schadensersatz)

(2001/C 95/21)

(Verfahrenssprache: Französisch)

In der Rechtssache T-11/00, Michel Hautem, Bediensteter der Europäischen Investitionsbank, wohnhaft in Schouweiler

(Luxemburg), Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte M. Karp und J. Choucroun, Luxemburg, Zustellungsanschrift: Kanzlei des Rechtsanwalts Karp, 84, Grand-Rue, Luxemburg, gegen Europäische Investitionsbank (Bevollmächtigte: J.-P. Minnaert und G. Vandersanden), wegen Ersatzes des immateriellen Schadens, den der Kläger durch die Weigerung der Europäischen Investitionsbank, das Urteil des Gerichts vom 28. September 1999 in der Rechtssache T-140/97 (Hautem/EIB, Slg. ÖD I-A-171 und II-897) durchzuführen, angeblich erlitten hat, hat das Gericht (Fünfte Kammer) unter Mitwirkung des Präsidenten R. García-Valdecasas sowie der Richterin P. Lindh und des Richters J. D. Cooke — Kanzler: G. Herzog, Verwaltungsrat — am 12. Dezember 2000 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

1. Die Europäische Investitionsbank wird verurteilt, dem Kläger einen Betrag in Höhe von 25 000 EUR als Ersatz seines immateriellen Schadens zu zahlen.
2. Die Europäische Investitionsbank trägt die Kosten des Verfahrens in der Hauptsache.
3. Die Europäische Investitionsbank hat an die Kasse des Gerichts einen Betrag in Höhe von 3 000 EUR oder einen anderen niedrigeren Betrag zu zahlen, den der Kläger als Kosten des Verfahrens in der Hauptsache belegt.
4. Was das Verfahren der einstweiligen Anordnung angeht, tragen die Parteien jeweils ihre eigenen Kosten.

(¹) ABL C 79 vom 18.3.2000.

URTEIL DES GERICHTS ERSTER INSTANZ

vom 15. November 2000

in der Rechtssache T-20/00: Ivo Camacho-Fernandes gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften⁽¹⁾

(Beamte — Berufskrankheit — Gefährdung durch Asbest und andere Stoffe — Fehlerhaftigkeit des Gutachtens des Arzteausschusses — Versäumnisverfahren)

(2001/C 95/22)

(Verfahrenssprache: Französisch)

In der Rechtssache T-20/00, Ivo Camacho-Fernandes, Beamter der Kommission der Europäischen Gemeinschaften, wohnhaft in Overijse (Belgien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwalt N. Lhoëst, Brüssel; Zustellungsanschrift: Fiduciaire Becker und Cahen, 3, rue des Foyers, Luxemburg), gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften, wegen Aufhebung der Entscheidung der Kommission vom 10. Februar 1999, mit der abgelehnt wurde, den Lungenkrebs, an dem die Frau des

Klägers gestorben ist, als Berufskrankheit anzuerkennen, hat das Gericht (Erste Kammer) unter Mitwirkung des Präsidenten B. Vesterdorf sowie der Richter M. Vilaras und N. J. Forwood — Kanzler: H. Jung — am 15. November 2000 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

1. Die Entscheidung der Kommission vom 10. Februar 1999, mit der abgelehnt wurde, die Krankheit von Arlette Fernandes-De Corte als Berufskrankheit anzuerkennen, wird aufgehoben.
2. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
3. Die Kommission trägt die Kosten des Verfahrens.

(¹) ABL C 122 vom 29.4.2000.

URTEIL DES GERICHTS ERSTER INSTANZ

vom 21. November 2000

in der Rechtssache T-23/00, A gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften⁽¹⁾

(Beamte — Strafrechtliche Verurteilung durch ein nationales Gericht — Disziplinarverfahren — Entfernung aus dem Dienst)

(2001/C 95/23)

(Verfahrenssprache: Französisch)

In der Rechtssache T-23/00, A, ehemaliger Beamter der Kommission der Europäischen Gemeinschaften, Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt L. Vogel, Brüssel, Zustellungsanschrift: Kanzlei des Rechtsanwalts C. Kremer, 6, rue Heinrich Heine, Luxemburg, gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften (vertreten durch G. Valsesia und J. Currall) wegen Aufhebung der Entscheidung der Kommission vom 4. November 1999, mit der die Beschwerde des Klägers gegen die Entscheidung der Kommission vom 23. April 1999 über seine Entfernung aus dem Dienst zurückgewiesen wurde, und soweit erforderlich des Gutachtens des Disziplinarrats vom 30. November 1998 hat das Gericht (Dritte Kammer) unter Mitwirkung des Kammerpräsidenten K. Lenaerts sowie der Richter J. Azizi und M. Jaeger — Kanzler: J. Palacio González, Verwaltungsrat — am 21. November 2000 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Jede Partei trägt ihre eigenen Kosten.

(¹) ABL C 79 vom 18.3.00.

BESCHLUSS DES GERICHTS ERSTER INSTANZ

vom 17. November 2000

in der Rechtssache T-200/99, **Alberto Martinelli gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften** ⁽¹⁾**(Beamte — Fehlen einer Beurteilung — Schadensersatzklage — Zulässigkeit — Nicht fristgerecht angefochtene stillschweigende Ablehnung eines Antrags — Bestätigende ausdrückliche Ablehnung — Schaden)**

(2001/C 95/24)

(Verfahrenssprache: Italienisch)

In der Rechtssache T-200/99, Alberto Martinelli, ehemaliger Beamter der Kommission der Europäischen Gemeinschaften, wohnhaft in München (Deutschland), Prozessbevollmächtigter: G. Marchesini, Rechtsanwalt bei der Corte suprema di cassazione, Zustellungsanschrift: Kanzlei des Rechtsanwalts E. Arendt, 8-10, rue Mathias Hardt, Luxemburg, gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Bevollmächtigte: G. Valsesia und A. Dal Ferro) wegen Ersatzes des immateriellen Schadens, den der Kläger durch die Nichterstellung seiner Beurteilungen für die Zeiträume 1993-1995 und 1995-1997 erlitten haben will, hat das Gericht (Erste Kammer) unter Mitwirkung des Präsidenten B. Vesterdorf sowie der Richter M. Vilaras und N. J. Forwood — Kanzler: H. Jung — am 17. November 2000 einen Beschluss mit folgendem Tenor erlassen:

1. *Die Klage wird abgewiesen.*
2. *Jede Partei trägt ihre eigenen Kosten.*

⁽¹⁾ ABl. C 333 vom 20.11.1999.

BESCHLUSS DES GERICHTS ERSTER INSTANZ

vom 24. Oktober 2000

in der Rechtssache T-27/00, **Personalvertretung der Europäischen Zentralbank u. a. gegen Europäische Zentralbank (EZB)** ⁽¹⁾**(Personal der Europäischen Zentralbank — Rundverfügung — Klagefrist — Unzulässigkeit)**

(2001/C 95/25)

(Verfahrenssprache: Englisch)

In der Rechtssache T-27/00, Personalvertretung der Europäischen Zentralbank mit Sitz in Frankfurt am Main (Deutschland), Johannes Priesemann, Mitarbeiter der EZB, wohnhaft in

Frankfurt, Marc van de Velde, Mitarbeiter der EZB, wohnhaft in Usingen-Kransberg (Deutschland), Maria Concetta Cerafogli, Mitarbeiterin der EZB, wohnhaft in Frankfurt am Main, Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte N. Pflüger, R. Steiner und S. Mittländer, Frankfurt am Main, Zustellungsanschrift: A. Schiltz, Association Luxembourgeoise des Employés de Banque et d'Assurance, 29, avenue Monterey, Luxemburg, gegen Europäische Zentralbank (EZB) (Bevollmächtigte: C. Zilioli und M. J. M. Fernández-Martin) wegen Nichtigerklärung der Rundverfügung Nr. 11/98 vom 12. November 1998 über die Grundsätze der Europäischen Zentralbank für die Internetnutzung gemäß Artikel 236 EG und Artikel 36 des Protokolls über die Satzung des Europäischen Systems der Zentralbanken und der Europäischen Zentralbank hat das Gericht (Vierte Kammer) unter Mitwirkung des Präsidenten P. Mengozzi, der Richterin V. Tiili und des Richters R. M. Moura Ramos — Kanzler: H. Jung — am 24. Oktober 2000 einen Beschluss mit folgendem Tenor erlassen:

1. *Die Klage wird als unzulässig abgewiesen.*
2. *Jede Partei trägt ihre eigenen Kosten.*

⁽¹⁾ ABl. C 135 vom 13.5.2000.

BESCHLUSS DES PRÄSIDENTEN DES GERICHTS ERSTER INSTANZ

vom 19. Oktober 2000

in der Rechtssache T-141/00, **Laboratoires pharmaceutiques Trenker SA gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften****(Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes — Rücknahme der Zulassung von Humanarzneimitteln, die den Stoff „Amfepramon“ enthalten — Richtlinie 75/319/EWG — Dringlichkeit — Interessenabwägung)**

(2001/C 95/26)

(Verfahrenssprache: Französisch)

In der Rechtssache T-141/00, Laboratoires pharmaceutiques Trenker SA mit Sitz in Brüssel (Belgien), Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte X. Leurquin und L. Defalque, Brüssel, Zustellungsanschrift: Kanzlei des Rechtsanwalts A. Schmitt, 7, Val Sainte-Croix, Luxemburg, gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Bevollmächtigte: H. Støvlbæk und B. Wägenbaur) wegen Aussetzung des Vollzugs der Entscheidung der Kommission vom 9. März 2000 über die Rücknahme der Zulassung von Humanarzneimitteln, die den Stoff „Amfepramon“ enthalten (K[2000] 453), hat der Präsident des Gerichts erster Instanz am 19. Oktober 2000 einen Beschluss mit folgendem Tenor erlassen:

1. In Bezug auf die Antragstellerin wird der Vollzug der Entscheidung der Kommission vom 9. März 2000 über die Rücknahme der Zulassung von Humanarzneimitteln, die den Stoff „Amfepramon“ enthalten (K[2000] 453), ausgesetzt.
2. Die Kostenentscheidung bleibt vorbehalten.

BESCHLUSS DES GERICHTS ERSTER INSTANZ

vom 15. November 2000

in der Rechtssache T-157/00, Nicole Robert gegen Europäisches Parlament⁽¹⁾

(Beamte — Vorherige Verwaltungsbeschwerde — Fristen — Vor der Zurückweisung der Beschwerde erhobene Klage — Unzulässigkeit)

(2001/C 95/27)

(Verfahrenssprache: Französisch)

In der Rechtssache T-157/00, Nicole Robert, Beamtin des Europäischen Parlaments, wohnhaft in Strassen (Luxemburg), Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt A. Lorang, Luxemburg, Zustellungsanschrift in der Kanzlei von Rechtsanwalt Lorang, 2, rue des Dahlias, Luxemburg, gegen Europäisches Parlament (Bevollmächtigte: Y. Pantalís und D. Moore) wegen Anfechtung der Entscheidung des Parlaments, die Klägerin im Beförderungsjahr 1999 nicht in die Besoldungsgruppe B 1 einzustufen, und der Entscheidungen, mit denen andere Beamte in diesem Beförderungsjahr befördert wurden, hat das Gericht (Fünfte Kammer) unter Mitwirkung der Präsidentin P. Lindh sowie der Richter R. Garcia-Valdecasas und J. D. Cooke — Kanzler: H. Jung — am 15. November 2000 einen Beschluss mit folgendem Tenor erlassen:

1. Die Klage wird als unzulässig abgewiesen.
2. Jede Partei trägt ihre eigenen Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 247 vom 26.8.2000.

Klage des Franz-Martin Wasmeier gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 20. Dezember 2000

(Rechtssache T-381/00)

(2001/C 95/28)

(Verfahrenssprache: Deutsch)

Herr Franz-Martin Wasmeier, München (Deutschland), hat am 20. Dezember 2000 eine Klage gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften beim Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozessbevollmächtigte des Klägers ist Rechtsanwalt Gerhard Maier, Kanzlei Kalaitzis, Türck & Maier, Bernau am Chiemsee (Deutschland).

Der Kläger beantragt,

- die Entscheidung der Kommission vom 7.9.2000 über die Beschwerde des Klägers sowie die Entscheidung der Kommission vom 24.9.1999 über dessen Einstufung in die Besoldungsgruppe A7 aufzuheben,
- die Kommission zu verpflichten, eine neue Entscheidung über die Einstufung des Klägers in eine Besoldungsgruppe mit vollständiger Begründung zu erlassen,
- der Kommission die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Der Kläger wurde nach Absolvierung eines allgemeinen Auswahlverfahrens zum Beamten bei der Kommission ernannt und in die Besoldungsgruppe A7/1 eingestuft. Gegen diese Entscheidung legte der Kläger eine Beschwerde ein und beantragte seine Einstufung in die Besoldungsgruppe A6.

Die Klage richtet sich gegen die Entscheidung der Kommission, mit der die Beschwerde zurückgewiesen wurde. Der Kläger macht u. a. geltend,

- dass die Entscheidung der Kommission mit Ermittlungs- und Beurteilungsfehler behaftet sei,
- dass die Kommission unzulässig eine umfassende Bewertung der Qualifikationen des Klägers unterlassen habe, und
- dass die Grundsätze des Vertrauensschutzes und der Gleichbehandlung verletzt worden seien.

Klage der Campina Melkunie B.V. gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 27. Dezember 2000

(Rechtssache T-389/00)

(2001/C 95/29)

(Verfahrenssprache: Niederländisch)

Die Campina Melkunie B.V. mit Sitz in Rosmalen (Niederlande) hat am 27. Dezember 2000 eine Klage gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften beim Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozessbevollmächtigte der Klägerin sind die Rechtsanwälte Y. Van Gerwen, F. P. Louis und R. Van der Vlies von der Kanzlei Stibbe Simont Monahan Duhot, Brüssel, Zustellungsanschrift in Luxemburg.

Die Klägerin beantragt,

- die Entscheidung der Kommission vom 18. Oktober 2000 für nichtig zu erklären, mit der ihr der Zugang zu den Schreiben der Kommission an die belgischen Stellen sowie zu den ausgetauschten Dokumenten und den Protokollen von Sitzungen mit den belgischen Stellen und jeder anderen beteiligten Partei, die sich auf die Dioxinkrise im Zeitraum vom 3. Juni bis zum 9. Juli 1999 bezogen haben, verweigert wurde;
- der Kommission die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

- Verstoß gegen den Beschluss 94/90 und Artikel 253 EG

Die Begründung der angefochtenen Entscheidung lasse nicht erkennen, dass die Kommission jedes der erbetenen Dokumente gesondert untersucht und sich vergewissert habe, ob es sich auf ihre Aufsichts- und Untersuchungstätigkeiten bzw. ihr Vertragsverletzungsverfahren oder auf das Zustandekommen ihrer Entscheidungen 1999/368 vom 4. Juni 1999 und 1999/449 vom 9. Juli 1999 bezogen habe.

Die Kommission habe es entgegen Artikel 253 EG unterlassen, für jedes Dokument gesondert zu begründen, warum die Ablehnung der Einsichtnahme zum Schutz des öffentlichen Interesses erforderlich sei.

- Verstoß gegen den Beschluss 94/90 und den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz dadurch, dass die Kommission keinen teilweisen Zugang gewährt habe.

Klage der Vereniging Nederlandse Cementindustrie (VNC) gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 4. Januar 2001

(Rechtssache T-2/01)

(2001/C 95/30)

(Verfahrenssprache: Niederländisch)

Die Vereniging Nederlandse Cementindustrie (VNC) mit Sitz in 's-Hertogenbosch (Niederlande) hat am 4. Januar 2001 eine Klage gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften beim Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozessbevollmächtigte der Klägerin sind die Rechtsanwälte M. B. W. Biesheuvel, T. M. Snoep und R. Wesseling, Den Haag, Zustellungsanschrift in Luxemburg.

Die Klägerin beantragt,

- die Entscheidung der Kommission vom 23. November 2000, mit der diese es abgelehnt hat, ihr auf die zu Unrecht auferlegte Geldbuße Zinsen zu zahlen, für nichtig zu erklären;
- die Kommission zu verurteilen, ihr Zinsen in Höhe von 8,75 %, hilfsweise angemessene Zinsen, auf 100 000 Euro für den Zeitraum vom 3. Mai 1995 bis 23. November 2000 sowie in Höhe von 6,32 % auf diesen Betrag vom 23. November 2000 bis zu dem Tag, an dem die Kommission die Zinsen an sie gezahlt hat, zu zahlen;
- der Kommission die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Mit Urteil vom 15. März 2000 erklärte das Gericht die Entscheidung 94/815/EG der Kommission für nichtig, soweit der Klägerin damit eine Geldbuße auferlegt worden war. Am 23. November 2000 überwies die Kommission den Betrag der von der Klägerin gezahlten Geldbuße auf ein Bankkonto der Klägerin, jedoch ohne die von der Klägerin geforderten Zinsen.

Die Klägerin stützt ihre Nichtigkeitsklage auf folgende Gründe:

Verstoß gegen Artikel 233 EG: Da die Kommission der Klägerin keine Zinsen auf den Betrag der Geldbuße gezahlt habe, habe sie nicht die sich aus dem Urteil ergebenden Maßnahmen ergriffen.

Verstoß gegen allgemeine Grundsätze der ordnungsgemäßen Verwaltung: Soweit die Kommission zwischen Unternehmen, die die Geldbuße bezahlten, und solchen, die stattdessen eine Bankbürgschaft stellten, unterscheide, verstoße sie gegen allgemeine Grundsätze der ordnungsgemäßen Verwaltung, insbesondere den Gleichheitsgrundsatz, das Sorgfaltsprinzip und den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz.

Verletzung des Rechts auf eine wirksame Verteidigung: Wenn ein Unternehmen, dem die Kommission zu Unrecht eine Geldbuße auferlegt habe, keinen Anspruch auf die entgangenen Zinsen erheben könne, könne es sich faktisch nicht umfassend gegen Entscheidungen verteidigen, die die Kommission zu Unrecht an dieses Unternehmen richte.

Ungerechtfertigte Bereicherung.

Da es keinen allgemeingültigen Zinssatz gebe, geht die Klägerin für die Bemessung der Zinsen von dem Prozentsatz aus, den die Kommission bei der Festsetzung des Betrages angewandt habe, den diejenigen Unternehmen hätten zahlen müssen, die mit der Zahlung einer gerechtfertigten Geldbuße in Verzug gekommen seien.

Klage der Eerste Nederlandse Cement Industrie (ENCI) gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 4. Januar 2001

(Rechtssache T-3/01)

(2001/C 95/31)

(Verfahrenssprache: Niederländisch)

Die Eerste Nederlandse Cement Industrie (ENCI) mit Sitz in 's-Hertogenbosch (Niederlande) hat am 4. Januar 2001 eine Klage gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften beim Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozessbevollmächtigte der Klägerin sind die Rechtsanwälte M. B. W. Biesheuvel und R. Wesseling, Den Haag, Zustellungsanschrift in Luxemburg.

Die Klägerin beantragt,

- die Entscheidung der Kommission vom 23. November 2000, mit der diese es abgelehnt hat, ihr auf die zu Unrecht auferlegte Geldbuße Zinsen zu zahlen, für nichtig zu erklären;
- die Kommission zu verurteilen, ihr Zinsen in Höhe von 8,75 %, hilfsweise angemessene Zinsen, auf 7 316 000 Euro für den Zeitraum vom 3. Mai 1995 bis 23. November 2000 sowie in Höhe von 6,32 % auf diesen Betrag vom 23. November 2000 bis zu dem Tag, an dem die Kommission die Zinsen an sie gezahlt hat, zu zahlen;
- der Kommission die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klagegründe und wesentlichen Argumente entsprechen denen in der Rechtssache T-2/01.

Klage des Istituto Nazionale Istruzione Professionale Agricola — I.N.I.P.A. u. a. gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 4. Januar 2001

(Rechtssache T-5/01)

(2001/C 95/32)

(Verfahrenssprache: Italienisch)

Das Istituto Nazionale Istruzione Professionale Agricola — I.N.I.P.A. u. a. haben am 4. Januar 2001 eine Klage gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften beim Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozessbevollmächtigte der Kläger sind die Rechtsanwälte Giovanni Pesce und Filippo Brunetti, Zustellungsanschrift in Luxemburg.

Die Kläger beantragen,

- der Klage stattzugeben und der Beklagten die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klage richtet sich gegen die Entscheidung in Form eines Schreibens des Generaldirektors der Europäischen Kommission, Generaldirektion Gesundheit und Verbraucherschutz, vom 27. Oktober 2000 (D13118), mit dem der vorübergehend gebildeten klagenden Unternehmensgruppe mitgeteilt wurde, dass sie von der Ausschreibung bezüglich der Organisation der Informationskampagne zur Lebensmittelsicherheit in den Mitgliedstaaten für die Jahre 2000 und 2001 ausgeschlossen worden sei.

Der streitige Ausschluss wird gestützt auf den fehlenden Nachweis

- einer mindestens dreijährigen Erfahrung im Bereich der Zusammenarbeit mit einem Verbraucherverband und
- der Fähigkeit, die Verbraucherverbände in die Kampagne einzubeziehen.

Zur Stützung ihrer Anträge macht die klagende Unternehmensgruppe Folgendes geltend:

- Einen Fehler hinsichtlich der Voraussetzungen und eine fehlende Begründung, da zum einen die Notwendigkeit, die Verbraucherverbände einzubeziehen, nicht in der Ausschreibung vorgesehen gewesen sei und zum anderen die verlangte Erfahrung nachgewiesen worden sei.
- Einen inneren Widerspruch in der angefochtenen Entscheidung und einen Ermessensmissbrauch, da in einer Mitteilung vom 14. September 2000, die die Kommission den Teilnehmern der Ausschreibung gesandt habe, erklärt worden sei, dass das Angebot der klagenden Unternehmensgruppe nicht nur ausgewählt, also zur Ausschreibung zugelassen worden sei, sondern der Unternehmensgruppe auch der Zuschlag für das sie interessierende Los erteilt worden sei.
- Einen Verstoß gegen die Ausschreibungsbedingungen und einen Mangel wegen Unzuständigkeit. Der Generaldirektor, der die angefochtene Entscheidung unterzeichnet habe, sei nach den Ausschreibungsbedingungen nicht zuständig für die das Ausschreibungsverfahren betreffenden Mitteilungen und den Erlass der entsprechenden Maßnahmen, und im angefochtenen Schreiben würden Auswahlkriterien für die Teilnahme an der Ausschreibung und Gründe für einen Ausschluss von der Ausschreibung verwechselt.

Klage des Norman Pyres gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 12. Januar 2001

(Rechtssache T-7/01)

(2001/C 95/33)

(Verfahrenssprache: Englisch)

Norman Pyres, Swan Residence, rue Ph. Baucq, 100, Brüssel, Belgien, hat am 12. Januar 2001 eine Klage gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften beim Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozessbevollmächtigter des Klägers sind die Rechtsanwälte Georges Vandersanden und Laure Levi, Kanzlei De Backer, Brüssel.

Der Kläger beantragt,

- die Entscheidung der Kommission vom 22. Januar 2000, durch die der Dienstvertrag des Klägers nur bis zum 30. Juli 2000, d. h. für einen weiteren auf sechs Monate beschränkten Zeitraum, verlängert worden ist, aufzuheben, und, falls erforderlich, die Entscheidung der Kommission vom 6. Oktober 2000 aufzuheben, durch die die Beschwerde des Klägers zurückgewiesen worden ist;

- die Kommission zum Ersatz des vorläufig auf 1 Euro veranschlagten Schadens zu verurteilen;
- der Kommission die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Der Kläger schloss einen Dreijahresdienstvertrag mit der zum Abschluss von Dienstverträgen zuständigen Stelle; dieser Vertrag konnte um ein weiteres Jahr verlängert werden.

Trotz angeblich günstigen Stellungnahmen in der letzten Beurteilung des Klägers beschloss die zuständige Stelle, den Vertrag des Klägers nur um sechs Monate zu verlängern.

Der Kläger begehrt die Aufhebung dieser Entscheidung und trägt vor, die Entscheidung der zuständigen Stelle verstoße gegen die in Artikel 25 des Statuts niedergelegte Begründungspflicht. Da alle Dreijahresverträge von Bediensteten auf Zeit außer dem Vertrag des Klägers verlängert worden seien, stelle eine Begrenzung der Verlängerung des Vertrags des Klägers auf sechs Monate einen Verstoß gegen das Diskriminierungsverbot dar und laufe eindeutig den dienstlichen Interesse zuwider.

Ferner macht der Kläger geltend, die Entscheidung verstoße gegen Artikel 26 des Statuts, verletze seine Verteidigungsrechte und stelle einen Ermessensmissbrauch dar.

Klage des Herrn Michael Becker gegen den Europäischen Rechnungshof, eingereicht am 19. Januar 2001

(Rechtssache T-9/01)

(2001/C 95/34)

(Verfahrenssprache: Deutsch)

Herr Michael Becker, Luxemburg, hat am 19. Januar 2001 eine Klage gegen den Europäischen Rechnungshof beim Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozessbevollmächtigter des Klägers ist Rechtsanwalt Roy Nathan.

Der Kläger beantragt,

- den Beklagten zu verurteilen den Bescheid vom 13. November 2000 aufzuheben,
- den Beklagten zu verurteilen die gesamten Kosten des Verfahrens zu tragen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Der Kläger wurde Opfer zweier schwerer Verkehrsunfälle. Nach der ersten Behandlung beantragte der Kläger einen Urlaub ohne Dienst- und Sachbezüge und wurde gemäß Artikel 40 des Beamtenstatus zunächst für die Dauer eines Jahres beurlaubt.

Während des Urlaubs beantragte der Kläger, ihn aus gesundheitlichen Gründen in den Ruhestand zu versetzen. Der Beklagte lehnte diesen Antrag ab, da dem Kläger auf eigenen Wunsch hin die dienstrechtliche Stellung des Urlaubs aus persönlichen Gründen gewährt wurde, und die Wahrnehmung eines Amtes darum nicht nachgewiesen werden könne.

Der Kläger macht in seiner Klage geltend, dass die Frage, ob die Voraussetzungen des Artikel 78 des Beamtenstatuts erfüllt sind oder nicht, auf Grund von medizinischen Gutachten festzustellen sei, und dass diese Feststellung davon unabhängig sei, ob sich der Kläger zur Zeit in Urlaub aus persönlichen Gründen befindet. Der Beklagte befinde sich deswegen im Irrtum, wenn er glaubt, dass ihm Spielraum für eine administrative-technische Wertung der Umstände zustehe.

Klage der Catherine Mascetti gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 22. Januar 2001

(Rechtssache T-11/01)

(2001/C 95/35)

(Verfahrenssprache: Italienisch)

Catherine Mascetti hat am 22. Januar 2001 eine Klage gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften beim Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozessbevollmächtigte der Klägerin sind Bruno Nascimbene und Massimo Condinanzi, beide avvocato, mit Zustellungsanschrift in Luxemburg.

Die Klägerin beantragt,

- die Entscheidung der Kommission vom 28. September 2000, mit der ihre Beschwerde Nr. 166/2000 vom 28. März 2000 zurückgewiesen wurde, aufzuheben;
- der Kommission die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die vorliegende Klage richtet sich gegen die Entscheidung vom 28. September 2000, mit der die Einstellungsbehörde die Beschwerde Nr. 166/2000 der Klägerin zurückgewiesen hat, die darauf gerichtet war, festzustellen, dass das mit der Kommission geschlossene, aus einem Vertrag als Bediensteter auf Zeit im Sinne des Artikels 2 Buchstabe d der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten herrührende Beschäftigungsverhältnis von unbestimmter Dauer ist.

Die Klägerin wurde am 16. Oktober 1996 von der Beklagten als Hilfskraft und am 16. Oktober 1997 als Bedienstete auf Zeit eingestellt. Schließlich vereinbarten die Kommission und die Klägerin eine zusätzliche Klausel, die eine Verlängerung des Vertrages bis zum 15. Oktober 2000 vorsah, wodurch sich eine Gesamtdauer von drei Jahren ergab. Der Vertrag wurde dann nicht weiter verlängert.

Die Klägerin trägt vor, dass sich der Wille der Kommission, keine Beschäftigungsverhältnisse mit Bediensteten auf Zeit über drei Jahre hinaus zu schließen, eindeutig dem Umstand entnehmen lasse, dass sie beschlossen habe, Dienstposten, für die sie Ausschreibungen veröffentlicht habe und um die die Klägerin sich beworben habe, zu annullieren.

Zur Begründung ihrer Klage rügt die Klägerin

- einen Verstoß gegen den Grundsatz der ordnungsgemäßen Verwaltung sowie gegen die Artikel 3 und 52 der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten durch ihre rechtswidrige Einstufung in die Kategorie der Hilfskräfte,
- einen Verstoß gegen Artikel 8 letzter Absatz und 47 der genannten Beschäftigungsbedingungen,
- einen Verstoß gegen den Beschluss der Kommission vom 19. Januar 1996 über eine Neue Beschäftigungspolitik gegenüber dem aus Forschungsmitteln besoldeten Personal,
- einen Verstoß gegen die Grundsätze der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung und des Vertrauensschutzes,
- die Rechtswidrigkeit der Neuen Beschäftigungspolitik wegen Verstoßes gegen die Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten und den Grundsatz der Nichtdiskriminierung,
- die Rechtswidrigkeit der Neuen Beschäftigungspolitik wegen unterlassener Konsultation des Statutsbeirats.

Klage der Cristina Ascattigno Battistella gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 22. Januar 2001

(Rechtssache T-12/01)

(2001/C 95/36)

(Verfahrenssprache: Italienisch)

Cristina Ascattigno Battistella hat am 22. Januar 2001 eine Klage gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften beim Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozessbevollmächtigte der Klägerin sind Bruno Nascimbene und Massimo Condinanzi, beide avvocato, mit Zustellungsanschrift in Luxemburg.

Die Klägerin beantragt,

- die Entscheidung der Kommission vom 28. September 2000, mit der ihre Beschwerde Nr. 170/2000 vom 28. März 2000 zurückgewiesen wurde, aufzuheben;
- der Kommission die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Es werden die gleichen Klagegründe und wesentlichen Argumente vorgebracht wie in der Rechtssache T-11/01, Mascetti/Kommission⁽¹⁾.

⁽¹⁾ Noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht.

Klage des Daniele Riva gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 22. Januar 2001

(Rechtssache T-13/01)

(2001/C 95/37)

(Verfahrenssprache: Italienisch)

Daniele Riva hat am 22. Januar 2001 eine Klage gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften beim Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozessbevollmächtigte des Klägers sind Bruno Nascimbene und Massimo Condinanzi, beide avvocato, mit Zustellungsanschrift in Luxemburg.

Der Kläger beantragt,

- die Entscheidung der Kommission vom 28. September 2000, mit der seine Beschwerde Nr. 168/2000 vom 28. März 2000 zurückgewiesen wurde, aufzuheben;
- der Kommission die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Es werden die gleichen Klagegründe und wesentlichen Argumente vorgebracht wie in der Rechtssache T-11/01, Mascetti/Kommission⁽¹⁾.

⁽¹⁾ Noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht.

Klage des Fiorenzo Rizzello gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 22. Januar 2001

(Rechtssache T-14/01)

(2001/C 95/38)

(Verfahrenssprache: Italienisch)

Fiorenzo Rizzello hat am 22. Januar 2001 eine Klage gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften beim Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozessbevollmächtigte des Klägers sind die Rechtsanwälte Bruno Nascimbene und Massimo Condinanzi; Zustellungsanschrift in Luxemburg.

Der Kläger beantragt,

- die Entscheidung der Kommission vom 28. September 2000, mit der die Beschwerde des Klägers Nr. 167/2000 vom 28. März 2000 zurückgewiesen wurde, aufzuheben;
- der Kommission die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klagegründe und wesentlichen Argumente entsprechen denen in der Rechtssache T-11/01, Mascetti/Kommission⁽¹⁾.

⁽¹⁾ Noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht.

Klage des Stefano Benini gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 22. Januar 2001

(Rechtssache T-15/01)

(2001/C 95/39)

(Verfahrenssprache: Italienisch)

Stefano Benini hat am 22. Januar 2001 eine Klage gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften beim Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozessbevollmächtigte des Klägers sind die Rechtsanwälte Bruno Nascimbene und Massimo Condinanzi; Zustellungsanschrift in Luxemburg.

Der Kläger beantragt,

- die Entscheidung der Kommission vom 28. September 2000, mit der die Beschwerde des Klägers Nr. 169/2000 vom 28. März 2000 zurückgewiesen wurde, aufzuheben;
- der Kommission die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klagegründe und wesentlichen Argumente entsprechen denen in der Rechtssache T-11/01, Mascetti/Kommission⁽¹⁾.

⁽¹⁾ Noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht.

Klage des Georgios Rounis gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 24. Januar 2001

(Rechtssache T-17/01)

(2001/C 95/40)

(Verfahrenssprache: Französisch)

Georgios Rounis, wohnhaft in Brüssel, hat am 24. Januar 2001 eine Klage gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften beim Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozessbevollmächtigter des Klägers ist Eric Boigelot, avocat; Zustellungsanschrift in Luxemburg.

Der Kläger beantragt,

- die von der Anstellungsbehörde in dem Schreiben vom 24. Februar 2000 erlassene Entscheidung, statt 35 % nur noch einen Anteil von bis zu 19 % seines monatlichen Nettogehalts zu transferieren, aufzuheben;
- die von den Verwaltungschefs in der 149. Sitzung vom 6. April 1984 erlassene Entscheidung Nr. 102/84 aufzuheben, soweit sie die Anstellungsbehörde ermächtigt, die Vornahme des Transfers statt auf 35 % auf 19 % zu beschränken.
- die Beklagte zu verurteilen, an ihn einen vorläufigen Betrag von 5 000 Euro zuzüglich Verzugszinsen zum Ausgleich des erlittenen, noch zu beziffernden finanziellen Schadens zu zahlen;
- der Beklagten die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Der Kläger, Beamter der Kommission in Brüssel, habe in London ein Wohnhaus erworben. Der Erwerb sei teilweise durch ein hypothekarisch gesichertes, in monatlichen Raten zurückzahlendes Darlehen im Vereinigten Königreich mit einer Laufzeit von 10 Jahren finanziert worden.

Der Kläger habe deshalb gemäß Artikel 17 Absatz 2 des Anhangs VII des Statuts den Transfer von 35 % seines monatlichen Nettogehalts in das Vereinigte Königreich beantragt.

Die Kommission habe den Transfer mit der Begründung auf 19 % beschränkt, eine solche Obergrenze ergebe sich aus der analogen Anwendung der Entscheidung Nr. 102/84 der Verwaltungschefs. Diese Beschränkung ist nach Ansicht des Klägers rechtswidrig und weder mit den Vorschriften des Statuts noch mit der gemeinsamen Regelung zur Festlegung der Modalitäten für die Überweisung eines Teils der Dienstbezüge vereinbar.

Der Kläger macht auch geltend, die Anstellungsbehörde habe gegen die Artikel 62 und 63 des Statuts verstoßen und er werde durch ihre Entscheidung, die auf einer sowohl in rechtlicher als auch in tatsächlicher Hinsicht unzutreffenden Begründung beruhe, in seiner dienstrechtlichen Stellung gegenüber anderen Beamten in gleicher Lage diskriminiert.

Klage des Eugene Emile Marie Kimman gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 26. Januar 2001

(Rechtssache T-23/01)

(2001/C 95/41)

(Verfahrenssprache: Französisch)

Emile Marie Kimman, wohnhaft in Overijse (Belgien), hat am 26. Januar 2001 eine Klage gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften beim Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozessbevollmächtigter des Klägers ist Nicolas Lhoëst, avocat; Zustellungsanschrift in Luxemburg.

Der Kläger beantragt,

- die Entscheidung der Kommission vom 25. Mai 2000 insoweit aufzuheben, als sein Anspruch auf Jahresurlaub für das Jahr 2000 um einen Tag gekürzt wurde;
- der Beklagten die gesamten Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Der Kläger, der im maßgeblichen Zeitraum der Delegation der Kommission in Lettland zugewiesen war, wendet sich gegen die Entscheidung der Anstellungsbehörde, den Anspruch auf Jahresurlaub für das Jahr 2000 um einen Tag zu kürzen. Diese Entscheidung sei mit der Schließung der in Rede stehenden Delegation für sieben Tage anstelle der in der Entscheidung der Kommission vom 17. Juli 1997 vorgesehenen sechs Tage begründet worden.

Zur Unterstützung seines Vorbringens macht der Kläger geltend:

- die Rechtswidrigkeit der Entscheidung der Kommission vom 17. Juli 1997, mit der die Tage der Schließung der Büros der Delegationen des Außendienstes auf maximal sechs Tage pro Jahr beschränkt worden seien, da sie gegen den Grundsatz der Gleichheit der Beamten verstoße;
- einen Verstoß gegen die besondere Entscheidung der Kommission vom 21. Dezember 1998, mit der die Anzahl der Feiertage für das Jahr 1999 festgelegt worden sei;
- einen Verstoß gegen Artikel 60 des Statuts.

Klage der Claire Staelen gegen das Europäische Parlament und den Rat der Europäischen Union, eingereicht am 30. Januar 2001

(Rechtssache T-24/01)

(2001/C 95/42)

(Verfahrenssprache: Französisch)

Claire Staelen, wohnhaft in Bridel (Luxemburg), hat am 30. Januar 2001 eine Klage gegen das Europäische Parlament und den Rat der Europäischen Union beim Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozessbevollmächtigter der Klägerin ist Rechtsanwältin Joëlle Choucroun mit Zustellungsanschrift in Luxemburg.

Die Klägerin beantragt,

- das gesamte Verfahren zur Korrektur der schriftlichen Prüfungsarbeiten des Auswahlverfahrens nichtig zu erklären oder aber die Entscheidung des Prüfungsausschusses des Auswahlverfahrens Nr. Eur/151/98 für nichtig zu erklären, durch die der Klägerin für die schriftliche Prüfung anhand einer Akte eine Benotung erteilt worden ist, aufgrund deren sie nicht in das Verzeichnis der erfolgreichen Bewerber in der Reserveliste aufgenommen werden kann;
- hilfsweise das Parlament und den Rat zur Verurteilung, der Klägerin für den erlittenen immateriellen Schaden einen Betrag in Höhe von 12 000 Euro zu zahlen;
- den Beklagten die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen oder aber die Kostenentscheidung vorzubehalten.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klägerin ist zur Teilnahme an den Prüfungen des Auswahlverfahrens Eur/151/98 zur Aufstellung einer Eignungsliste, die als Reserve für die Einstellung von Verwaltungsräten/-innen französischer Sprache dienen soll, zugelassen worden.

Sie trägt in diesem Zusammenhang vor, sie habe erfahren, dass der Prüfungsausschuss die für die erfolgreiche Teilnahme an den ersten beiden schriftlichen Prüfungen erforderliche Mindestpunktzahl in der Weise geändert habe, dass die Zahl der Bewerber, die diese beiden Prüfungen bestanden hätten, gestiegen sei, ohne dass diese Entscheidung dadurch begründet gewesen sei, dass nur eine geringe Zahl von Bewerbern die erforderliche Punktezahl erreicht habe. Durch diese Unregelmäßigkeit sei das Endergebnis des Auswahlverfahrens erheblich verfälscht worden.

Zur Begründung ihrer Ansprüche macht die Klägerin geltend, die Entscheidung des Prüfungsausschusses, die Benotungskriterien für die streitigen Prüfungen in der Weise zu ändern, dass die Durchschnittspunktzahl, die bei diesen Prüfungen zu erreichen gewesen sei, herabgesetzt worden sei, sei unter Verstoß gegen Artikel 5 des Anhangs III zum Statut nicht oder aber nicht ausreichend begründet.

Streichung der Rechtssache T-19/00⁽¹⁾

(2001/C 95/43)

(Verfahrenssprache: Französisch)

Mit Beschluss vom 20. November 2000 hat der Präsident der Dritten Kammer des Gerichts erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften die Streichung der Rechtssache T-19/00 — Jean Demaeght u. a. gegen Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften — angeordnet.

⁽¹⁾ ABl. C 135 vom 13.5.2000.

Streichung der Rechtssache T-72/00⁽¹⁾

(2001/C 95/44)

(Verfahrenssprache: Französisch)

Mit Beschluss vom 10. November 2000 hat der Präsident der Dritten Kammer des Gerichts erster Instanz der Europäischen

Gemeinschaften die Streichung der Rechtssache T-72/00 — Steffen Skovmand gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften — angeordnet.

⁽¹⁾ ABl. C 135 vom 13.5.2000.

Streichung der Rechtssache T-143/00⁽¹⁾

(2001/C 95/45)

(Verfahrenssprache: Französisch)

Mit Beschluss vom 14. November 2000 hat der Präsident der Vierten Kammer des Gerichts erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften die Streichung der Rechtssache T-143/00 — Sylvia Haupt gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften — angeordnet.

⁽¹⁾ ABl. C 211 vom 22.7.2000.

Streichung der Rechtssache T-237/00 R

(2001/C 95/46)

(Verfahrenssprache: Französisch)

Mit Beschluss vom 9. Oktober 2000 hat der Präsident des Gerichts erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften die Streichung der Rechtssache T-237/00 R — Patrick Reynolds gegen Europäisches Parlament — angeordnet.